

Kop. Gust. v. Dantz

8, 8,

# Trierer Zeitschrift

für Geschichte und Kunst des Trierer Landes  
und seiner Nachbargebiete

*SONDERDRUCK:*

**Kaiserliche und apostolische Tradition  
im mittelalterlichen Trier**

von

**Eugen Ewig**

a103212

Herausgegeben vom Rheinischen Landesmuseum Trier

24.-26. Jahrgang

1956/58

Heft 1

Ewig



# Kaiserliche und apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier

von

Eugen Ewig

*Sortire et nunc, Trevir, super Gallos et Germanos primatum...*

## I. Helena und das Bistum Trier

Vor 65 Jahren hat H. V. Sauerland in seiner Schrift über die Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts den, wie es damals schien, unwiderleglichen Nachweis geführt, daß die Trierer Helenatradition eine späte Erfindung des 11. Jahrhunderts sei und insbesondere die Nachricht, wonach der Trierer Dom auf eine Palastschenkung der Mutter Constantins zurückgehe, jeder sachlichen Grundlage entbehre<sup>1</sup>. Die Trierer Lokaltradition galt seitdem als abgetan, obwohl G. Kentenich einige Bedenken gegen Sauerland geltend machte<sup>2</sup>, bis Th. K. Kempf unlängst den archäologischen Nachweis erbrachte, daß dem heutigen Dom eine constantinische Kirche und dieser wieder ein Palast voraufging<sup>3</sup>. Der Historiker, den die Ergebnisse des Archäologen zu einer neuen Stellungnahme zwingen, hat den Gesamtkomplex der Trierer Traditionen zu überprüfen, da die Helenatradition ebenso wie die apostolische Gründungslegende des Erzbistums mit den Trierer Primatsbestrebungen aufs engste verquickt ist. Er fühlt sich dabei der scharfsinnigen älteren Kritik ebenso verpflichtet wie den bedeutenden Ergebnissen der jüngsten Forschung.

### 1. DIE HELENALEGENDE DES TRIERER DOMES

Die Erinnerung an Constantin und Helena haftete in Trier vornehmlich an zwei Stellen: am Dom und an St. Maximin. Die Domlegende wird repräsentiert durch die Doppelvita Helenas und des Bischofs Agricus<sup>4</sup>. Diese berichtet, daß Helena, aus Trier gebürtig, nach der Auffindung des heiligen Kreuzes von Papst Silvester die Entsendung des Patriarchen Agricus von Antiochia nach Trier erwirkt habe, um ihre ins Heidentum zurückgefallene Vaterstadt erneut für Christus zu gewinnen. Agricus sei mit reichen Vorrechten ausgestattet worden. Der Papst habe ihm und der moselländischen

<sup>1</sup> H. V. Sauerland, *Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts* (Trier 1889).

<sup>2</sup> G. Kentenich, Die älteste Nachricht über den Trierer Dom, in: *TrZs.* 1, 1926, 87—92; ders., Vom Schicksal der Kaiserthermen im Mittelalter, in: *TrZs.* 2, 1927, 21—33.

<sup>3</sup> Zusammenfassung der Ergebnisse: Th. K. Kempf, *Germania* 29, 1951, 47—58; ders., Die altchristliche Bischofsstadt Trier, in: *Rhein. Verein f. Denkmalpflege und Heimatschutz* 1952, 47—64; ders., Die Ausgrabungen am Trierer Dom und an der Liebfrauenkirche von 1943—1950, in: *Neue Beiträge zur Kunstgeschichte des 1. Jahrtausends I, Spätantike und Byzanz*, 1952, 103 ff.; ders., Domgrabungen 1943—1954, in: *Neue Ausgrabungen in Deutschland* (Berlin 1958) 368—379.

<sup>4</sup> Gedruckt bei Sauerland a. a. O. 175—212.

Kirche den Primat über Gallien und Germanien verliehen (Silvester-Privileg in Fassung III); Helena selbst habe ihre Residenz (Domus) für die Bischofskirche zur Verfügung gestellt und Agricius eine Reihe kostbarer Herrenreliquien wie auch den Leib des Apostels Matthias geschenkt.

Die Doppelvita wurde zwischen 1053 und 1072, wahrscheinlich in den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts, von einem Domkleriker verfaßt<sup>5</sup>. Die durch sie repräsentierte Legende ist aber nicht erst damals entstanden, sondern lag bereits den Trierer Primatsbestrebungen des 10. Jahrhunderts zugrunde. Diese Bestrebungen wurden ausgelöst durch die päpstlichen Privilegien von 937/39 und 955 für Mainz, die den Mainzer Erzbischöfen den päpstlichen Vikariat zuerst für Germanien, dann für Gallien und Germanien gewährten<sup>6</sup>. Nachdem ein germanischer Primat 968 an Magdeburg vergeben worden war<sup>7</sup>, gelang es dem Trierer Erzbischof Theoderich, am 22. Januar 969 ein Privileg Johannes XIII. zu erwirken, in dem der Trierer Kirche der Vorsitz auf allen Synoden Galliens und Germaniens nächst den Königen und päpstlichen Legaten mit dem Recht der Feststellung und Veröffentlichung der Synodalbeschlüsse bewilligt wurde<sup>8</sup>. Dieses Privileg wurde 973 und 975 bestätigt und um die Ehrenrechte Ravennas erweitert<sup>9</sup>. In der Bestätigung von 975 wurde der Trierer Kirche ebenso wie der Magdeburger auch ein Kardinalskolleg nach römischem Brauch zugestanden<sup>10</sup>.

Das Privileg von 969, dessen Echtheit unlängst von Oppermann mit völlig unzureichenden Gründen bestritten worden ist<sup>11</sup>, beruft sich auf untergegangene Privilegien der Päpste für die frühchristlichen Bischöfe Eucharis, Valerius und Maternus, Agricius, Maximinus, Paulinus und Severus von Trier. Sauerland hat bereits festgestellt, daß Johann XIII. damit Bezug nahm auf die Erstfassung des sogenannten „Silvesterprivilegs“, eine Art Aktennotiz, die Theoderich von Trier 968/69 zur Begründung seiner Ansprüche in Rom vorlegte. Der heute als Erstfassung angesprochene Kurzttext des Trierer „Silvesterprivilegs“ enthält den Namen Helenas nicht. Trotzdem kann man mit Sicherheit sagen, daß der Trierer Primatsanspruch im 10. Jahrhundert auch mit dem Hinweis auf die Mutter Constantins begründet wurde. Denn Benedikt VII. ergänzte die

<sup>5</sup> E. Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier, in: Rhein. Archiv 27, 1935, 139.

<sup>6</sup> Jaffé Ph., Regesta pontificum Romanorum<sup>2</sup> (Leipzig 1885/88) Nr. 3613 und 3668.

<sup>7</sup> Jaffé Nr. 3730, dazu P. Kehr, Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften Berlin, Jg. 1920, phil.-hist. Kl. Nr. 1.

<sup>8</sup> Jaffé Nr. 3736. H. Beyer - L. Eltester - A. Goerz, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien (= MUB.) I Nr. 232. Vgl. dazu Johanna Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (Marburg 1938) 124 ff., wo auch die Bestätigungen von 973 und 975 besprochen sind.

<sup>9</sup> Jaffé Nr. 3768 und 3783.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu H. W. Klewitz, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: Zs. f. Rechtsgesch. 56, Kan. Abt. 25, 1936, 151 f.

<sup>11</sup> Vgl. unten S. 183 Exkurs I.

erwähnten Trierer Privilegien am 18. Januar 975 durch die Schenkung der römischen Cella Quattuor Coronatorum an den Erzbischof Theoderich<sup>12</sup>. Die Cella stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der constantinischen Petrus-Marcellinus-Basilika und dem Helenamausoleum an der Via Labicana. Die Vier Gekrönten ruhten in der Katakombe von St. Petrus und Marcellinus. Neben dem Vorhof der Cella Quattuor Coronatorum befand sich eine ihr zugehörige Silvesterkapelle, die mit Fresken aus der Silvesterlegende geschmückt war<sup>13</sup>. Die Schenkung der Cella am Tage der Primatsbestätigung von 975 erklärt sich nur, wenn Theoderich von Trier die Helenalegende zur Begründung seines Primatsanspruches heranzog. Der Trierer Helenakult läßt sich in der Tat schon im 10. Jahrhundert einwandfrei belegen.

## 2. TRIER ALS ZENTRUM DES HELENAKULTES IN DEUTSCHLAND

Im Jahre 1075 wurde die Pfarrkirche von Oeren bei Trier durch Erzbischof Udo der heiligen Helena geweiht<sup>14</sup>. Sauerland sah in dieser Weihe das erste bedeutsame Zeichen für das Aufleben des Helenakultes an der Mosel. Seine Ansicht trifft jedoch nicht zu. Helenareliquien werden bei einer Kirchweihe durch den gleichen Erzbischof Udo 1068 und bei einer Kirchweihe durch Hermann von Metz 1077 im Metzger Bistumskloster Gorze erwähnt<sup>15</sup>. Weitere Reliquien der Mutter Constantins befanden sich in drei Altären der Echternacher Klosterkirche und sind dort zum Teil schon 1039 niedergelegt worden. Die 1039 im Echternacher Michaelsoratorium deponierten Stücke hatte der Abt Humbert von Echternach in St. Maximin erworben<sup>16</sup>. Nach den Notae s. Maximini wurden Helenareliquien schon 952 in einem Altar der damals erbauten Maximiner Klosterkirche hinterlegt<sup>17</sup>.

Diese Abgaben werden durch weitere Nachrichten aus Süddeutschland gestützt. Otloh von St. Emmeram erwähnt eine Würzburger Helenakirche für die Zeit Bischof Meginhards (1019—1034)<sup>18</sup>. Engere Beziehungen zwischen Trier und Würzburg hatten die Ottonen hergestellt. Der Trierer Erzbischof Heinrich (956—964) war Mainfranke, ein Bruder Poppos I. von Würzburg (941—961)<sup>19</sup>; aus dem österreichischen Zweige des Schweinfurter

<sup>12</sup> MUB. I Nr. 247 — Jaffé Nr. 3779.

<sup>13</sup> J. P. Kirsch, Lexikon f. Theol. u. Kirche X, 602 f., vgl. auch die einschlägigen Stellen a. a. O. III 10 und IX 560. Die noch erhaltenen Silvesterfresken der Kapelle stammen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie dürften aber wohl an ältere Darstellungen aus der Silvesterlegende im Umkreis des Helenamausoleums anschließen. Denn eine unmittelbare Beziehung der Silvesterlegende zu den als Patrone der Steinmetzen verehrten Quattuor Coronati war nicht gegeben.

<sup>14</sup> Notae dedicationum dioeceseos Treverensis = SS. XV 1281, dazu Sauerland a. a. O. 75.

<sup>15</sup> Notae Gorzienses = SS. XV 975 f.

<sup>16</sup> Notitiae dedicationum ecclesiae Epternacensis = SS. XXX 771, 772 und 774.

<sup>17</sup> SS. XV 967.

<sup>18</sup> Otloh, Liber visionum 6 = SS. XI 379 f.

<sup>19</sup> Othloni Vita Wolfkangi 4 = SS. IV 528.

Grafenhauses stammte Poppo I. von Trier (1016—1047)<sup>20</sup>. Der Würzburger Bischof Heinrich (995—1018) gehörte zu den Freunden der von St. Maximin ins Reich einströmenden Gorzer Reform<sup>21</sup>. Der Würzburger Helenakult dürfte also trierischen Ursprungs sein. Das gleiche gilt für St. Emmeram und Freising, wo Helenareliquien zu 1052 und 1029/39 bezeugt sind<sup>22</sup>. Der Trierer Erzbischof Heinrich hatte einst bei der Übernahme des Moselbistums seinen Freund Wolfgang mit nach Trier genommen, der dort erzbischöflicher Kaplan, Scholaster und schließlich Domdekan wurde<sup>23</sup>. Wolfgang übernahm später das Bistum Regensburg (972—994) und ließ 974 die Regensburger Abtei St. Emmeram durch den Maximiner Mönch Ramwold reformieren<sup>24</sup>. Der Helenakult in Freising dürfte auf den dortigen Bischof Egilbert (1005—1039) zurückgehen, der das Stift Weihenstephan 1021 durch eine Mönchskolonie aus Seeon in ein Kloster lothringischer Observanz umwandelte<sup>25</sup>. Auch Gundechar II. von Eichstätt (1057—1075) ist in diesem Zusammenhang zu nennen<sup>25a</sup>.

Überschauen wir diese Nachrichten, so ergibt sich, daß der Helenakult spätestens seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts von Trier auf die Nachbargebiete an der Mosel und nach Süddeutschland ausstrahlte. Seine Träger waren die Trierer Erzbischöfe und die Maximiner Reformäbte. Die älteste Nachricht über Helenareliquien in Deutschland stammt aus St. Maximin. Die lebhaften Beziehungen, die um die Mitte des 10. Jahrhunderts zwischen Trier und Reims bestanden, legen die Annahme nahe, daß die Reliquien der Abtei St. Maximin 952 aus dem Reimser Helenakloster Hautvillers übertragen wurden. Doch ist eine ältere Translation aus Hautvillers möglich und auch eine Übertragung aus Rom nicht ganz ausgeschlossen.

Unsere Feststellungen über den Helenakult werden bestätigt durch das Auftreten des Namens Constantin in den Trierer Urkunden. In der nächsten Umgebung der Erzbischöfe begegnen Zeugen dieses Namens seit dem Jahre 1065<sup>26</sup>. Es handelt sich hier meist um Angehörige einer sehr angesehenen erzbischöflichen Ministerialenfamilie. Die Verbreitung des Namens Constantin setzt natürlich eine längere Entwicklung der Trierer Constantin-Tradition voraus.

<sup>20</sup> F. Lesser, Erzbischof Poppo von Trier (Leipzig 1888) 12—14.

<sup>21</sup> K. Hallinger, Gorze-Kluny I (Rom 1950) 148—150.

<sup>22</sup> Notae s. Emmerami = SS. XV 1097. Nota dedicationis Frisingensis = SS. XXX 769.

<sup>23</sup> Othloni Vita Wolfkangi 7—8 = SS. IV 528 f.

<sup>24</sup> Hallinger a. a. O. I 114 f.

<sup>25</sup> Hallinger a. a. O. I 156.

<sup>25a</sup> Er weihte die abgegangene Helenakirche Idstätterhof Bez. Amt Neuburg/Donau (R. Bauerreiß, Fons Sacer, München 1949, 86). Gundechar war vor Übernahme des Eichstätter Bistums Kaplan der Kaiserin Agnes gewesen. Sein Todestag wurde im Nekrolog von Prüm verzeichnet (A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III [1920] 668 und 985).

<sup>26</sup> MUB. I Nr. 361 von 1065, Nr. 380 von 1084, Nr. 396 von ca. 1096, Nr. 404 von 1101. — Nr. 367 von 1068, Nr. 371 von 1071, Nr. 375 von 1075, Nr. 383 von 1085, Nr. 392 von 1097, Nr. 454 von 1125.

## 3. DIE MAXIMINER TRADITION

Sauerland hat die oben besprochene Doppelvita Agricius-Helena zu Unrecht einem Mönch von St. Maximin zugewiesen. Die Maximiner Überlieferung wird repräsentiert durch einen Zusatz zur Chronik Reginos<sup>27</sup>, die von Epigrammen begleiteten Fresken des Kapitelsaales der durch Abt Ogo (934—945) erneuerten Abtei<sup>28</sup>, eine Fälschung auf den Namen Dagoberts<sup>29</sup> und die Maximiner Abtsliste<sup>30</sup>. Der Zusatz zur Regino-Chronik findet sich bereits in der ältesten Handschrift des Continuator Reginonis, die nach Kurze unter Bischof Abraham von Freising (957—993) hergestellt wurde, und geht wahrscheinlich auf den Continuator Adalbert selbst zurück<sup>31</sup>. Zeitlich folgen die Epigramme des Kapitelsaales. Sie gehören ihrer Form nach spätestens dem 11. Jahrhundert an<sup>32</sup>. Die heute in Gent befindliche Handschrift, in der sie überliefert sind, könnte nur im Rahmen einer umfassenden Untersuchung über die Trierer Schreibschulen genauer datiert werden. Auf Grund gewisser paläographischer Berührungen mit der Echternacher Handschrift der Vita Eucharrii möchte ich sie dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts zuweisen<sup>33</sup>. Bei der Dagobertfälschung sind wohl verschiedene Schichten zu unterscheiden. Das überlieferte angebliche Original ist vielleicht erst um 1140 entstanden<sup>34</sup>. Der gleichen Zeit gehört vermutlich auch die überlieferte Redaktion der Maximiner Abtsliste an<sup>30</sup>.

<sup>27</sup> Huius Constantini temporibus pace ecclesiis reddita episcopi privatis sedibus restituuntur et alia plura christianae religioni profutura conceduntur. Inter quae etiam coenobium servorum Dei Treveri inchoatur, cui prescripti principis assensu inter contiguos urbi muros Johannes abbas, mirae sanctitatis vir, initia dedit (Reginonis abb. Prumiensis Chronicon cum continuatione ed. F. Kurze [Hannover 1890] 14f.).

<sup>28</sup> Vita s. Maximini = M. G. Poetae Latini V 147—152.

<sup>29</sup> Pertz, Spuria Nr. 29 zu 634.

<sup>30</sup> Dom Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine III col. 151—156. Baron de Reiffenberg, Series abbatum s. Maximini, in: Compte rendu de la Commission Royale d'histoire 5 (Brüssel 1842), 7 ff. (nach Wiltheim, Annales s. Maximini = Ms. 3169 Bibl. Royale de Bruxelles); vgl. dazu E. Ewig, Trier im Merowingerreich (Trier 1954) 94 Anm. 30.

<sup>31</sup> Reginonis Chronicon ed. Kurze S. XI.

<sup>32</sup> K. Strecker, Vorwort zu den Epigrammen = M. G. Poetae Lat. V 146.

<sup>33</sup> Die von Strecker veröffentlichte Probe der Genter Handschrift (M. G. Poetae Lat. V Tafel I) zeigt für die Überschriften eine sehr kalligraphische Unziale, wenig Kürzungen, eine sehr charakteristische ni- (i als Unterlänge an den Schaft des n angefügt) Ligatur und eine auffällige rt-Ligatur (r erhöht und zum t hinabgeführt), die im 10. Jahrhundert übliche us-Ligatur am Zeilenende, vielleicht vereinzelt halbunziales g (nicht deutlich erkennbar). Vereinzelt begegnet ein unziales d im Text; i-Striche treten auch auf einzelnen i auf, aber nicht regelmäßig (nachträglich hinzugefügt?). Die Ähnlichkeit mit der Echternacher Handschrift Paris, Bibl. Nat. 10864, die ins letzte Viertel des 10. Jahrhunderts datiert wird, beruht nicht zuletzt auf den Ligaturen (hier erhöhte ri-Ligatur).

<sup>34</sup> Vgl. zuletzt O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien (Groningen 1951) II 9 (mit weiteren Angaben der Seiten, auf denen das Falsum besprochen wird). — Th. Mayer, Fürsten und Staat (Weimar 1950) 143 ff.

Der Zusatz zur Regino-Chronik vermerkt nur, daß die Trierer Abtei unter Constantin mit Genehmigung des Kaisers durch den Abt Johannes gegründet worden sei. Das Epigramm des Kapitelsaales besagt, daß Bischof Agricius die Abtei auf Wunsch Helenas geweiht und Helena das Kloster dem Abt Johannes übertragen habe. Nach der Dagobertfälschung hätte Constantin das Kloster durch Agricius weihen lassen, hätte Constantin auch auf Bitten Helenas die Mönche berufen, den Abt Johannes eingesetzt und schließlich einen Bannbezirk von einer Meile um die Abtei geschaffen, wobei er zugleich den Hof Mertert (nach einer Variante mit Wasserbillig) geschenkt hätte. Die Abtsliste verzeichnet den Namen des ersten Abtes Johannes.

Es ist auf den ersten Blick erkennbar, daß die Schenkungsangaben der Dagobertfälschung eine spätere Zutat zur Maximiner Gründungstradition sind. Aber auch die Rolle Constantins dürfte erst im Laufe der Zeit präzisiert worden sein. Zwar läßt schon der früheste Beleg, nämlich der lakonische Zusatz zur Regino-Chronik, die Tendenz erkennen, die Gründung des Klosters mit dem ersten christlichen Kaiser zu verbinden. Doch geschieht dies in vorsichtiger Form: *principis assensu* habe der Abt Johannes das Coenobium ins Leben gerufen. Das ausführlichere Epigramm weist Constantins Mutter Helena die Initiative zu; von einer Beteiligung des Kaisers ist überhaupt keine Rede. Erst die Dagobertfälschung stellt Constantin eindeutig als Gründer in den Vordergrund, wenn sie dabei auch der älteren Version durch die Petition Helenas Rechnung trägt.

Die Nachrichten über den Helenakult stützen die Annahme, daß die Kaiserin auch in der älteren Maximiner Tradition ursprünglich im Vordergrund stand. Der Schwerpunkt verschob sich auf Constantin, als die Abtei nach durchschlagenden Argumenten für ihre reichsunmittelbare Stellung suchte. Da Helena auch als Gründerin der Trierer Bischofskirche galt, konnte der Hinweis auf sie allein nicht genügen. Man hat daher sehr früh die Verbindung zu Constantin hergestellt: in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts (Continuator Reginonis) noch in vorsichtiger und allgemeiner, später erst in apodiktisch-präziser Form.

Nach dem ältesten Kern der Maximiner Tradition hätte also Helena die Abtei mit dem Abt Johannes unter Zustimmung Constantins gegründet und durch Bischof Agricius weihen lassen. Liegt hier eine glaubwürdige Überlieferung zugrunde? Daß das Kloster nicht von Helena gegründet worden sein kann, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Kirche St. Maximin (d. h. St. Johannes Evangelista) dürfte dagegen wirklich eine Gründung der constantinischen Zeit sein, wie die Nachrichten über die Trierer Bischofsgräber und andere Trierer Quellen erkennen lassen<sup>35</sup>. Mit

<sup>35</sup> Die Nachrichten über die Erbauung der Kirche von St. Maximin (Johannes Evangelista) in der constantinischen Zeit und das dortige Grab des Bischofs Agricius gehören bereits dem 8./9. Jahrhundert an. Sie beruhen offenbar auf einer glaubwürdigen Überlieferung, da sie durch Grabfunde bestätigt worden sind. Vgl. E. Ewig, Trier im Merowingerreich 49 f.

dieser Annahme ist auch der Grabungsbefund des Trierer Landesmuseums von 1936/39 durchaus vereinbar<sup>36</sup>. Man deckte eine spätantike Grabkammer und in der Nähe ein großes römisches Privathaus auf. Das Privathaus war der Ausgangsbau für eine christliche Kultstätte, die Grabkammer wurde von der vorottonischen Krypta der Abteikirche weiterbenutzt. Die Analogie zu den römischen Titelnkirchen liegt auf der Hand. Glaubwürdig ist die Verbindung der Gründungsgeschichte von St. Maximin mit dem Trierer Bischof Agricius. Anders steht es mit der Maximiner Helena-tradition. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie der Dom-tradition nachgebildet ist, zumal es für diese, nicht aber für die Maximiner Überlieferung noch ein älteres Zeugnis des 9. Jahrhunderts gibt.

#### 4. ALTMANN VON HAUTVILLERS

Das älteste präzise Zeugnis über die Helenatradition des Trierer Bistums bietet ein Reimser Geschichtsschreiber: Altmann von Hautvillers. Ein Reimser Kleriker mit Namen Theogis entführte im Jahre 840 den Leib der Mutter Constantins aus Rom und brachte ihn nach dem Reimser Bistumskloster Hautvillers. In der Metropole wollte man an die Echtheit der Reliquie zunächst nicht glauben. Pardulus, der Viztum des durch die Absetzung Ebos vakanten Erzbistums, sandte vor dem Jahre 845 drei Boten nach Rom, die authentische Informationen einholen sollten. Diese kamen mit einem positiven Bescheid zurück<sup>37</sup>. Indessen waren alle Bedenken wohl noch nicht aus dem Wege geräumt. Nach einer Quelle vom Ende des 11. Jahrhunderts befaßte sich Karl der Kahle selbst mit der Angelegenheit. Er berief Hinkmar von Reims zu sich und ordnete in Hautvillers ein öffentliches Gottesurteil, die Probe des Kesselfanges, an, die gleichfalls positiv ausging<sup>38</sup>. Im Auftrag Hinkmars (845—882) verfaßte Altmann von Hautvillers eine predigtähnliche Vita Helenae mit einem Bericht über die Translation<sup>39</sup>.

Der Reimser Mönch sammelte nicht nur die Nachrichten literarischer Art über die Mutter Constantins, sondern auch die in Trier und Besançon kursierenden Traditionen. Die Trierer Tradition besagte, daß Helena einem vornehmen trierischen Geschlecht entsprossen und fast die ganze Stadt ihr Eigen gewesen sei. Zeugen dessen seien usque hodie ihr zur Domkirche umgewandeltes Haus („domus eius facta ecclesiae pars maxima in honore beati Petri . . . in sedem episcopalem metropolis dicata“) und ihr gleichfalls in einen kirchlichen Raum umgewandeltes Cubile. Auf der Umwandlung des Helenapalastes in die Kathedrale beruhe auch der belgische Primat der Trierer Kirche („adeo ut vocetur et sit prima sedes Galliae Belgicae“). Nach der Besançonner Überlieferung hätte Helena von Rom aus einen Schrein mit kostbaren Reliquien zu Schiff nach Gallien gesandt, der

<sup>36</sup> H. Eichler, Die karolingische Krypta von St. Maximin und ihre Wandgemälde, in: Rhein. Verein f. Denkmalpflege und Heimatschutz 1952, 65 ff.

<sup>37</sup> Historia translationis = Acta Sanctorum August III 601 f.

<sup>38</sup> Ecgraphum des Abtes Notger von Hautvillers, ebd. 603.

<sup>39</sup> Acta SS. Aug. III 548 bzw. 580 ff.

im Doubs untergegangen, aber später z. T. von Besançon aus geborgen worden sei.

Sauerland hat an Altmanns Schilderung der Helenabauten kein gutes Haar gelassen und darüber hinaus ganz allgemein die Glaubwürdigkeit des Reimser Mönches angegriffen<sup>40</sup>. Durchaus zu Unrecht! Altmann hat den Konkubinat Helenas mit Constantius zwar beschönigt, aber nicht verschwiegen. Daß er der Trierer Tradition über die vornehme Herkunft Helenas den Vorzug gab gegenüber den literarischen Quellen, ist ihm nach den Maßstäben seiner Zeit kaum anzukreiden. Für die von ihm verfaßte Vita Nivardi hat er nach guter Reimser Tradition sogar Dokumente herangezogen<sup>41</sup>. Bei einer bewußten Lüge können wir unseren Historiographen nirgends ertappen<sup>42</sup>. Sauerlands Argumente gegen Altmann basieren im übrigen ganz wesentlich auf den Domgrabungen des vorigen Jahrhunderts, deren Ergebnisse inzwischen durch Kempf überholt sind. Schauen wir uns den Bericht über die Helenabauten näher an, so wird deutlich, daß Altmann durchaus unterscheidet zwischen Domus und Cubile der Kaiserin und daß die im Stile der Zeit schwülstige, mit biblischen Vergleichen durchsetzte Baubeschreibung sich nur auf das Cubile bezieht<sup>43</sup>. Dieses ist als ein besonderer Bau gekennzeichnet, wie aus dem factum in eadem urbe hervorgeht. Nun hat Kentenich, der gleichfalls noch von den Ergebnissen der Domgrabung des vorigen Jahrhunderts ausging, die Domus auf die römische Porta alba, das Cubile auf die bei dieser gelegenen Heiligkreuzkirche bezogen<sup>2</sup>. Kentenich stützte sich dabei auf Thomas von Cantimpré, nach dem um 1240 ein Bau structura mirabilis, Palast der Helena genannt, von den Trierer Bürgern zerstört wurde, was zu der Zerstörung der Porta alba in den Kämpfen von 1242 passe. Nach den Ausgrabungen Kempfs und dem Wortlaut der Vita Helenae ist jedoch Kentenichs Identifizierung der Domus Helenae mit der Porta alba nicht zu halten. Ob das Cubile Altmanns auf den um 1240 erwähnten Palast Helenas oder auf die nach Kentenich schon unter Poppo (1016—1047) zerstörte Heiligkreuz-

<sup>40</sup> Sauerland a. a. O. 69 ff.

<sup>41</sup> MG. SS. rer. Mer. V 157 ff.

<sup>42</sup> Die Vita Sindulfi (Acta SS. Okt. VIII 883 bzw. 892 ff.) enthält überhaupt keine konkreten Angaben, sondern ist predigtartig auf Gemeinplätzen aufgebaut. Altmann hat es also durchaus verschmäht, wunderbare Details zu erfinden, wenn ihm keine konkreten Nachrichten vorlagen.

<sup>43</sup> Quod usque hodie demonstrat domus eius facta ecclesiae pars maxima in honore beati Petri apostolorum principis in sedem episcopalem metropolis dicata, adeo ut vocetur et sit prima sedes Galliae Belgicae (bis hierher der Passus über die Domus), necnon et cubile regiae ambitionis factum in eadem urbe opere mirabili: siquidem pavementum variis marmoribus velut in regia Xerxis cognomento Assueri, pario fuit lapide stratum, et parietes auro fulvo velut hyalino textu perlucidi fuerunt facti, sicut tempore Salomonis aula eius de lignis thynis composita, et laquearia in modum cryptae pretiosis marmoribus celata et anaglypha; (folgt Wiederaufnahme des Subjekts): necnon et cubile aureis zetis instructum atque insignitum fuit, omnibus his portendentibus speciem veritatis futurae, ut cum ea transirent in ornamenta ecclesiae... (Vita Helenae 1 = AA. SS. Aug. III 583).

kirche bezogen werden darf, vermögen wir nicht zu entscheiden. Da das Andenken Helenas gerade in Gallien aufs engste mit dem Kreuzeskult verknüpft war<sup>44</sup>, wäre durchaus denkbar, daß sich an Heiligkreuz (und dadurch mittelbar an die Porta alba) eine eigene Helenatradition anschloß, die eines alten Kernes nicht einmal zu entbehren brauchte; denn die Heiligkreuzkirche bestand schon um 700. Denkbar wäre aber auch, daß das Cubile Altmanns noch als „Palast Helenas“ bis 1240 fortbestand — ohne jeden Zusammenhang mit Heiligkreuz und der Porta alba. Denn Kentenichs Identifizierung des „Helenapalastes“ von 1240 mit der Porta alba beruht auf einer nicht sicher erweisbaren Hypothese.

Kentenich ist nicht von ungefähr zu seiner Hypothese gelangt. Er nahm Anstoß an der klaren Ableitung des belgischen Primats der Trierer Kirche von der Gründung des Domes durch Helena bei einem Reimser Mönch und hielt den Passus „facta ecclesiae pars maxima . . . adeo ut vocetur et sit prima sedes Galliae Belgicae“ für eine spätere trierische Interpolation der Vita Helenae. Diese Interpolationsthese scheint angesichts der notorischen Gegnerschaft Hinkmars von Reims gegen den belgischen Primat Triers wohl begründet<sup>45</sup>. Ich habe sie selbst lange für richtig gehalten, bis mich der Handschriftenbefund eines besseren belehrte. Außer der Trierer Handschrift der Vita Helenae Altmanns sind heute noch zwei französische Handschriften erhalten, davon die eine burgundischer, die andere vermutlich Reimser Provenienz<sup>46</sup>. Beide enthalten den angefochtenen Passus. Die Übernahme einer Trierer Interpolation in zwei getrennte Zweige der französischen Überlieferung ist kaum denkbar.

Dieser Tatbestand bereitet der historischen Interpretation erhebliche Schwierigkeiten; denn Altmann hat seine Vita Helenae nicht nur als ein dem Reimser Erzbischof unterstellter Mönch, sondern sogar auf Befehl

<sup>44</sup> Dazu jetzt Ewig, Das Bild Constantins d. Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters, in: Hist. Jb. 75, 1956, 22.

<sup>45</sup> Streng genommen wäre danach freilich nur der Passus „adeo ut vocetur et sit prima sedes Galliae Belgicae“ zu streichen. Kentenich setzte den Schnitt schon bei „facta ecclesiae pars maxima“ an, da er nach dem älteren Grabungsbefund hier eine Anspielung auf den Umbau des Domes durch Poppo sehen mußte.

<sup>46</sup> Dijon 383 fol. 18<sup>v</sup> (12./13. Jahrhundert aus Cîteaux). — Paris, Bibl. Nat. Ms. lat. 2498 fol. 62<sup>v</sup> (12. Jahrhundert). Die Pariser Handschrift stammt aus der Sammlung Colbert. Ihre ursprüngliche Herkunft ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Der Helenavita Altmanns geht ein angeblicher Brief Benedikts an Remigius von Reims unmittelbar voraus (fol. 62). Es folgen aber andere Stücke, die auf zisterziensische Beziehungen schließen lassen (Wunder Eugens III. fol. 95<sup>v</sup>, ein Brief Hildegards von Bingen an die Mönche von Cîteaux fol. 97). Vielleicht ist an ein Zisterzienserkloster der Diözese Reims zu denken.

Die Kenntnis der beiden Handschriften verdanke ich Herrn Pater Grosjean von der Gesellschaft der Bollandisten. P. Grosjean hatte auch die Freundlichkeit, den Apparat der Bollandisten auf Varianten der Vita Helenae zu überprüfen. Auch dabei ergab sich kein Anhaltspunkt für eine Trierer Interpolation. Herrn Pater Grosjean und den Bibliotheksverwaltungen von Dijon und Paris, die mir freundlicherweise einen Mikrofilm der dortigen Handschriften besorgten, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Hinkmars geschrieben<sup>47</sup>. Ein Erklärungsversuch muß bei Zeit und Umwelt Altmanns einsetzen. Der Mönch von Hautvillers verfaßte außer der *Vita Helenae* noch eine *Vita* des Reimser Erzbischofs Nivard (ca. 657—673)<sup>48</sup> und eine *Vita* des aquitanischen Eremiten Sindulf (ca. 600) mit einem Bericht über die Translation Sindulfs nach Hautvillers<sup>49</sup>. Er überarbeitete außerdem auf Wunsch des Propstes Theudoin von Châlons die *Vita* des ersten Bischofs Memmius von Châlons, und zwar anläßlich der Erhebung der Gebeine am 24. März 868<sup>48</sup>. Einen undatierten Brief Hinkmars an Altmann verzeichnet Flodoard in seiner Reimser Bistumsgeschichte<sup>49</sup>. Altmann befand sich damals *obedientiae causa* weit von Reims; er war von einem Getreuen (*homo*) des Erzbischofs Hartwig von Besançon (843 bis ca. 871) verdächtigt worden, ungeachtet seines Mönchsstandes nach Pfründen (*beneficia*) und weltlichen Geschäften zu streben. Der Schluß, daß Altmann sich damals in Besançon aufgehalten habe, liegt nahe. Sauerland nahm an, daß er die dortige Helenatradition studiert habe<sup>50</sup>. Die Zeit wird durch die Pontifikate der Erzbischöfe Hartwig und Hinkmar auf 845 bis ca. 871 eingeschränkt<sup>51</sup>. Beziehungen zwischen Hinkmar von Reims und Hartwig von Besançon sind nachweisbar in den Jahren 863 und 870/71. Sie scheinen aber damals nicht allzu freundschaftlich gewesen zu sein<sup>52</sup>. Daher besteht kein zwingender Grund zu der Annahme, daß der Brief an Altmann gerade jenen Jahren angehören müsse.

Die Translation Helenas nach Hautvillers erfolgte im Jahre 840. Karl der Kahle interessierte sich, wie das bereits erwähnte *Ecgraphum* des Abtes Notger von Hautvillers aus dem 11. Jahrhundert nicht unglaublich berichtet, persönlich für die Echtheit der Reliquien<sup>53</sup>. Er wird davon nicht erst nach Jahrzehnten erfahren haben. Im Juni/Juli 846 hielt er sich in unmittelbarer Nähe von Hautvillers, zu Epernay auf<sup>54</sup>. Dort fand er hinreichend Zeit und Gelegenheit, das Gottesurteil zur Prüfung der Echtheit

<sup>47</sup> *Vita Helenae*, Prologus a. a. O. 581: ...imperante apostolico domno Hincmaro, Remensis urbis episcopo, exhortatione etiam fratrum meorum in Christo...

<sup>48</sup> MG. Epp. VI 169—171 Nr. 20 und 21.

<sup>49</sup> Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* III 28 = SS. XIII 552.

<sup>50</sup> Sauerland a. a. O. 64.

<sup>51</sup> Hartwig übernahm das Erzbistum Besançon nicht erst um 859 (so noch in der letzten Ausgabe der Hinkmarbriefe MG. Epp. VIII 141 Nr. 4), sondern schon 843 (L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* III, 1915, 215).

<sup>52</sup> Hincmari Epp. Nr. 164; MG. Epp. VIII 141 für 863. — Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* 22 = SS. XIII 522 und 525 für 870/71. — Hinkmar von Reims entschuldigte sich bei Hartwig von Besançon und Theutgaud von Trier für sein Fernbleiben von der Metzter Synode im Juni 863, die im Ehestreit Lothars II. zu Gunsten des Königs entschied. Hartwig von Besançon erscheint 870/71 in näheren Beziehungen zu Hinkmar von Laon, dem gleichnamigen Neffen des Reimser Erzbischofs, der mit diesem in offenem Kampfe lag.

<sup>53</sup> Vgl. die Angabe der Quelle in Anm. 37. Das Interesse Karls d. Kahlen für die Helenareliquien würde gut zu den politischen Vorstellungen des Königs passen, der sich 869 in Metz als *Novus Constantinus* akklamieren ließ (vgl. Ewig, *Das Bild Constantins d. Großen* usw., in: *Hist. Jb.* 75, 1956, 46).

<sup>54</sup> *Recueil des Actes de Charles II le Chauve* I (Paris 1941) Nr. 86 und 87.

zu veranstalten. Hinkmar, der das Erzbistum damals erst ein Jahr verwaltete, mochte selbst an einer Klärung der während der Reimser Sedisvakanz erfolgten Translation interessiert sein. Er hat sich später in anderem Zusammenhang positiv über das Gottesurteil des Kesselfangs geäußert<sup>55</sup>. Wurde die Frage der Echtheit aber 846 positiv entschieden, so dürfte auch die *Vita Helenae* nicht viel später in Auftrag gegeben worden sein. Der Mönch von Hautvillers hätte die Trierer Tradition in den Jahren 846—852/53 unbedenklich wiedergeben können, da eine gegen-  
teilige Stellungnahme seines Erzbischofs noch nicht vorlag.

Bedenken gegen diesen Ansatz sollen nicht verschwiegen werden. Theudoin von Châlons ermahnte Altmann 868, *ut in nullo expers grammatos, etiam vel hoc proficeres, ut nullatenus esses imperitus graphidos*<sup>56</sup>. Theudoin scheint demnach 868 noch keine Schrift Altmanns gekannt zu haben. Wäre aber die *Vita Helenae* wirklich erst nach 868 entstanden, so gehörte sie in eine Zeit, in der der Trierer Primatsanspruch zusammengebrochen war und der Einfluß des Reimser Metropolitens in der Trierer Kirchenprovinz seinen Höhepunkt erreichte<sup>57</sup>. Daß Altmann von dem Konflikt nichts gewußt habe, der seinen Erzbischof von 853 bis 863 und darüber hinaus beschäftigte<sup>58</sup>, ist kaum anzunehmen. Daß er es gewagt habe, der gegnerischen These in einem auf Befehl Hinkmars verfaßten Werk Ausdruck zu verleihen, ist kaum denkbar. Wir entscheiden uns daher für den früheren Ansatz. Die Annahme eines Überlieferungsfehlers im Briefe Theudoins (848 statt 868 für das Jahr der Erhebung des heiligen Memmius in Châlons) würde alle Schwierigkeiten ausräumen. Doch sind wir uns der Bedenklichkeit solcher Korrekturen bewußt. Theudoin mag seine Gründe gehabt haben, ältere Schriften Altmanns zu ignorieren, oder auch die *Vita Helenae* wirklich nicht gekannt haben<sup>59</sup>.

<sup>55</sup> Anläßlich des Eheprozesses Lothars II. gegen seine Gemahlin Theutberga, die 858 im Gottesurteil des Kesselfangs obgesiegt hatte (H. Schrörs, Hinkmar von Reims [Freiburg 1884] 177 und 190 f.).

<sup>56</sup> MG. Epp. VI 169 Nr. 20.

<sup>57</sup> Theutgaud von Trier wurde 863 vom Papste abgesetzt und starb 867. Sein Nachfolger Bertulf (869—883) wurde von Karl dem Kahlen erhoben und stand in engen Beziehungen zu Hinkmar von Reims. Den belgischen Primat dürfte er schon deswegen fallen gelassen oder jedenfalls nicht kämpferisch vertreten haben. Das lothringische Erzkanzleramt, das später Erzbischof Radbod und seine Nachfolger seit König Zwentibold (895—900) innehatten, kann mit dem belgischen Primatsanspruch Triers zusammenhängen, doch ist dieser erst im 11. und 12. Jahrhundert wieder geltend gemacht worden.

<sup>58</sup> Vgl. dazu Hermann Schmitt, Trier und Reims in ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des 9. Jahrhunderts, in: Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 18, 1929, 1—111. Schmitt hat dargelegt, daß die ersten Proteste Hinkmars gegen den Trierer Primat den Jahren 852/53 angehören.

<sup>59</sup> Man könnte etwa annehmen, daß sich bei Hinkmar mit der Zeit Bedenken gegen den Helenakult in Hautvillers einstellten und daß er deshalb eine Verbreitung der Schrift Altmanns unterband. Der Helenakult förderte ja indirekt auch den Trierer Primatsanspruch. Auffällig ist die geringe handschriftliche Verbreitung der *Vita Helenae* in der Reimser Diözese. Hinkmar selbst spricht, soweit wir sehen, in seinen Schriften nie von der Mutter Constantins.

Unabhängig von der Frage des genaueren Ansatzes der *Vita Helenae*, in der wir keine volle Sicherheit zu gewinnen vermochten, bleibt das aus dem Handschriftenbefund gewonnene Ergebnis: der zuerst 852/53 faßbare Anspruch Triers auf den Primat in der Gallia Belgica wurde motiviert mit der Umwandlung der *Domus Helenae* in die Kathedrale.

##### 5. SPUREN DER TRIERER HELENATRADITION IM 8. JAHRHUNDERT

Trotz der Analogie der Trierer Primatsbegründung zur Schenkung des Lateranpalastes an die römische Kirche halten wir die lokale Überlieferung über die Trierer Kathedrale nicht für eine Erfindung ad hoc. Denn die Schenkung des Helenapalastes lieferte kein durchschlagendes juristisches Argument. Läge eine bloße Zweckerfindung vor, so hätte man sicher den Kaiser selbst und nicht die Kaiserinmutter zum Begründer der Domkirche gemacht. Altmann brachte zudem nicht nur die *Domus*, sondern auch ein *Cubile* in Beziehung zu Helena. Offenbar besagte die lokale Tradition, daß Helena mehrere Bauten in Trier besaß: so erklärt sich auch am einfachsten die Legende von Helenas Herkunft aus einer vornehmen Familie der alten Kaiserstadt.

H. v. Fichtenau wies unlängst auf die Bedeutung des Arguments der kaiserlichen *Sedes* für die Rechtfertigung der Kaiserkrönung Karls des Großen hin, das sich in den *Annales Laureshamenses* findet. Karl habe, so heißt es hier, die Kaiserresidenz Rom und die übrigen *Sedes per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam innegehabt*<sup>60</sup>. Fichtenau führte im gleichen Aufsatz den Indizienbeweis, daß die *Annales Laureshamenses* unter der Aufsicht des Trierer Erzbischofs Richbod verfaßt wurden<sup>61</sup>. Die kaiserliche Vergangenheit der Moselmetropole hat also schon 801 ein Argument für die Politik der Gegenwart geliefert. Denn es besteht kein Zweifel, daß Trier neben Arles als die kaiserliche *Sedes per Galliam* galt<sup>62</sup>.

<sup>60</sup> Qui (Carolus) ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat (*Ann. Laureshamenses* ad a. 801 = SS. I 38).

<sup>61</sup> H. v. Fichtenau, Karl d. Große und das Kaisertum, in: *MIÖG* 61, 1953, 257—334, insbesondere 293 ff.

<sup>62</sup> Fichtenau, dessen Darlegungen sonst durchaus überzeugen, irrt in den Einzelausführungen über die kaiserlichen *Sedes Galliens* und *Germaniens* (a. a. O. 321 f.). Von einer kaiserlichen Tradition kann in den frühmittelalterlichen Städten Paris und Lyon keine Rede sein; wenn man von den Kaiserresidenzen Galliens sprach, hat man vielmehr an Arles und Trier gedacht. Trier ist nie als *Metropolis Germaniae*, sondern nur als *Metropolis Galliae* oder *Galliae Belgicae* bezeichnet worden. Wenn Alkuin (*MG. Epp.* IV 157 Nr. 110) die Reihe *Germania — Gallia — Italia*, der Lorschener Annalist dagegen die Reihe *Rom — Italia — Gallia — Germania* hat, so ist darin durchaus keine „bescheidene“ Zurückstellung des „eigenen Landes“ zu sehen, sondern das gerade Gegenteil. Diese Reihe entsprach außerdem der antiken Rangordnung. Wenn sich in den *Libri Carolini* die Folge *Gallia — Germania — Italia* findet, so ist auch das leicht erklärlich: sie entsprach der Rangordnung im Karolingerreich vor der Kaiserkrönung Karls d. Großen. Man darf nicht übersehen, daß der Schwerpunkt des Frankenreiches in Gallien lag, nicht in Germanien. Es empfiehlt sich aus Gründen einer sauberen historischen Terminologie auch nicht, den Trierer

Noch einer anderen, weit bescheideneren Quelle ist in diesem Zusammenhang zu gedenken. Im Echternacher Willibrordkalender findet sich zum 11. August der Eintrag „Depositio sancti Gauriei episcopi et sanctae Haelinae“ und zum 8. Dezember der Vermerk „Natale s. Eucharii“, beides Nachträge aus den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts<sup>63</sup>. Eucharius war der Apostel Triers; auch der Name des Bischofs Gaurieus gibt kein Rätsel auf: es handelt sich offenbar um Gaugerich von Cambrai, der zu Ende des 6. Jahrhunderts erhoben wurde und aus der Trierer Diözese stammte. Wer aber ist mit Haelina gemeint? Man verehrte in Gallien eine Virgo-Martyr dieses Namens: Helena von Auxerre. Doch fiel ihr Fest auf den 22. Mai, die Translation ihrer Gebeine auf den 20. Juni<sup>64</sup>. Im Abendland feierte man im August nur eine Helena: die Mutter Constantins. Allerdings wurde ihr Gedächtnis später nicht am 11., sondern am 18. dieses Monats begangen<sup>65</sup>.

Der 18. August begegnet als Fest der Kaiserin Helena zuerst im Martyrologium Usuard aus dem 9. Jahrhundert<sup>66</sup>. Im Orient galten andere Helenatage<sup>65</sup>. Das bei Usuard auftretende Helenafest muß in Rom oder in Gallien fixiert worden sein<sup>67</sup>. Vielleicht beruhte diese Fixierung auf einer falschen Identifizierung. Denn der 18. August war auch der Gedenktag der Märtyrer Pontemus, Pilentia, Tatiana, Marciana, Heliana

Erzbischof Richbod als ostfränkischen Bischof zu bezeichnen. Trier lag wohl im merowingischen Ostreich (Austrasien), hat aber nie zur karolingischen Francia orientalis (weder im engeren noch im weiteren Sinne) gehört.

Die Frage, welche römische Sedes in den Annales Laureshamenses Germanien repräsentiert, ist leicht zu beantworten: nur Mainz kann gemeint sein, wo sich die Tradition des päpstlichen Legaten für Germanien, des Winfried-Bonifatius, damals verfestigte. Mainz ist denn auch in den Annales Fuldenses deutlich als Metropolis Germaniae bezeichnet.

<sup>63</sup> Edition und Reproduktion: H. A. Wilson, *The Calendar of St. Willibrord* (Henry Bradshaw Society 40) London 1918. Die fragliche Stelle ist auch reproduziert bei Low, *Codices Latini Antiquiores* II, XIII. Nach Wilson sind die Zusätze der ersten Hand nicht später als 728 anzusetzen, die der zweiten Hand not of much later date than the first (S. XI und XIII). Die Einträge zum 11. August und 8. Dezember are possibly as early as those of the second hand (S. XII). Keiner der Zusätze des Kalenders sei nach der Mitte des 8. Jahrhunderts anzusetzen (S. XI).

<sup>64</sup> F. Doyé, *Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche* I (Leipzig 1929) 489. F. G. Holweck, *A biographical dictionary of the saints* (St. Louis 1924) 467. J. Stadler, *Vollständiges Heiligenlexikon* II (Augsburg 1857) 614. Die später unter den 11 000 Jungfrauen in Köln verehrte Heilige des gleichen Namens (vgl. Stadler a. a. O. II 618) scheidet für die Frühzeit aus. Auch Alena, die von St. Amand im 7. Jahrhundert bekehrt worden sein soll (Holweck a. a. O. 44), kann nicht gemeint sein, da ihr Fest auf den 18. Juni fiel.

<sup>65</sup> Doyé a. a. O. 490 f.; Stadler a. a. O. II 617 f.; Holweck a. a. O. 467. Das Fest der Kaiserin ist vereinzelt auch im Februar begangen worden. Bei den Griechen wurde es am 21. Mai, bei den Äthiopiern am 15. September gefeiert. Holweck gibt für die Kopten den 24. März und 4. Mai an. Doch sind diese Details für die hier behandelten Fragen belanglos.

<sup>66</sup> Stadler a. a. O. II 617; vgl. auch Sauerland a. a. O. 75. Das gleiche Festdatum hat das Martyrologium Romanum.

<sup>67</sup> Vgl. Ewig, *Das Bild Constantins* usw., in: *Hist. Jb.* 75, 1956, 22 ff.

und Lautia (Lauciana) aus Amasea im Pontus<sup>68</sup>. Sauerland wies darauf hin, daß im Martyrologium des 10. Jahrhunderts aus der Trierer Abtei St. Martin sich noch der Eintrag „Heljane“ zum 18. August findet<sup>69</sup>. Indessen kann sich der Nachtrag im Willibrordkalender schon wegen der Verbindung mit Gaugerich von Cambrai nicht auf die wenig bekannte Märtyrin aus Amasea, sondern nur auf eine im Frankenreich verehrte Heilige beziehen. Da Helena von Auxerre ausscheidet, muß die Mutter Constantins gemeint sein. Vielleicht handelt es sich um einen frühen Versuch, das Fest der Kaiserin auf Grund heute nicht mehr durchschaubarer Angaben zu fixieren. Wir stoßen hier wohl auf die älteste Spur einer Helenatradition im Trierer Raum. Sie weist in eine Zeit, in der wenigstens für unser Gebiet die bodenständigen Quellen aussetzen<sup>70</sup>. Die Annahme einer echten Kontinuität der Trierer Helenatradition erscheint daher im Hinblick auf die Ergebnisse der Archäologie nicht zu kühn.

## II. St. Petrus und das Bistum Trier

Alkuin bezeichnete in einem Brief von 796/800 seinen Schüler und Freund Richbod von Trier (791—804) als Patriarcha<sup>71</sup>. Die Bezeichnung Patriarcha war in der altchristlichen Zeit frei verwandt worden für verdienstvolle Männer. Im Sprachgebrauch der Reichskirche wurde sie im 5./6. Jahrhundert zum Amtstitel der Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien, Constantinopel und Jerusalem, die eine dem Metropoliten übergeordnete Stellung besaßen<sup>72</sup>. Im Westen ist dieser Sprachgebrauch aber nicht voll durchgedrungen. Rom stellte den Patriarchaten der Reichskirche die Trias der petrinischen Cathedrae Rom, Antiochien und Alexandrien gegenüber<sup>73</sup>. Wenn der Bischof von Ephesus in italisch-römischen Quellen um die Mitte des 6. Jahrhunderts gleichfalls Patriarch genannt wurde, so offenbar als Inhaber eines apostolischen Sitzes<sup>74</sup>. Die petrinisch-apostolische Patriarchatslehre ist klar formuliert bei Isidor von Sevilla,

<sup>68</sup> Stadler a. a. O. II 622 und IV 691.

<sup>69</sup> Sauerland a. a. O. 75. Daß Helena in den älteren Trierer Kalendarien vor dem 12. Jahrhundert meist fehlt, hat angesichts der von uns zusammengestellten Zeugnisse für den Trierer Helenakult keine Bedeutung. Die Gründe für dieses Fehlen könnten nur durch eine umfassende Untersuchung über das Helenafest herausgestellt werden.

<sup>70</sup> An literarischen Quellen des 8. Jahrhunderts liegen aus dem Trierer Raum nur die Erstfassungen der Vita s. Maximini und der Vita s. Goaris vor (ca. 752—768). Erwähnt sei noch, daß unter den mancipia des Prümer Urbars 893 in Mehring ein Constancius begegnet (MUB. I Nr. 156) und daß der aus Ribuarien stammende Vater des Reimser Bischofs Rigobert (nach 688/89—718) Constantinus hieß (Vita Rigoberti 1 = SS. rer. Mer. VII 61). Doch sind wir nicht sicher, ob in diesen beiden Fällen ein Zusammenhang mit der Trierer Helenatradition anzunehmen ist.

<sup>71</sup> Epp. Alcuini Nr. 191 = MG. Epp. IV 318.

<sup>72</sup> H. Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, in: Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 39, 1953 (künftig zitiert: Fuhrmann I), 120—122.

<sup>73</sup> Fuhrmann I 122 Anm. 37.

<sup>74</sup> Fuhrmann I 133 Anm. 72. Die Kirche von Ephesus galt bekanntlich als Gründung des Apostels Johannes.

der als Patriarchen die Inhaber der ersten, d. h. apostolischen Sedes bezeichnet und dabei die Bischöfe der drei petrinischen Metropolen nennt<sup>75</sup>. Der gleiche Sprachgebrauch herrschte auch in Aquileia. Denn die Bischöfe von Aquileia haben den von ihnen seit Mitte des 6. Jahrhunderts geführten Patriarchentitel (Erstbeleg von 558/60) wohl auf ihre apostolisch-petrinische Gründungslegende gestützt<sup>76</sup>. Auch bei Mailand und Ravenna dürfte das Auftreten des Patriarchentitels 588/89 bzw. 546/56 in einem Zusammenhang mit der apostolischen Legende beider Bistümer stehen<sup>77</sup>.

Nicht ganz so deutlich sprechen die Zeugnisse in Gallien, wo der Patriarchentitel seit dem 6. Jahrhundert für Lyon, seit dem 7. Jahrhundert für Bourges belegt ist, und eine Quelle des frühen 6. Jahrhunderts ihn einmal auch auf Chelidonius von Besançon übertrug<sup>78</sup>. Die petrinische Gründungstradition ist im 6. Jahrhundert für Bourges nachweisbar<sup>79</sup>, so daß hier jedenfalls die gleiche Gedankenverbindung wie bei Aquileia, Mailand und Ravenna gegeben ist. Die Kirche von Lyon hatte keine

<sup>75</sup> Ordo episcoporum quadripartitus est, i. e. in patriarchis, archiepiscopis, metropolitibus atque episcopis. Patriarcha graeca lingua summus patrum interpretatur, quia primum, i. e. apostolicum retinet locum. Et ideo quia summo honore fungitur, tali nomine censetur, sicut Romanus, Antiochenus et Alexandrinus. — Archiepiscopus graeco vocabulo, quod sit summus episcoporum, tenet enim vicem apostolicam, et praesidet tam metropolitanis quam episcopis ceteris. — Patriarcha patrum princeps; ἀρχὴς enim princeps (Isidori Etymologiae VII 12, 4—6 und 9). Isidor unterscheidet also scharf zwischen den Patriarchen und den Erzbischöfen, unter denen er päpstliche Vikare versteht. Andere den Metropolitens übergeordnete Würdenträger kennt er nicht. — Fuhrmann, dessen glänzender Untersuchung der vorliegende Aufsatz viel verdankt, setzt die Apostolizität als Kriterium der Patriarchate zu spät an (auf S. 122 Anm. 37). Es ist ihm entgangen, daß der von ihm als Abschluß der Entwicklung zitierte Passus aus dem *Rationale divinarum officiorum* des Durant nur ein Zitat aus Isidors Etymologien ist.

<sup>76</sup> Die Markus-Hermagoraslegende von Aquileia entstand in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Die Annahme des Patriarchentitels durch die Metropolitens von Aquileia dürfte damit zusammenhängen. Vgl. R. Egger, *Der heilige Hermagoras*, in: *Carinthia I*, 1947/48, sowie H. Schmidinger, *Patriarch und Landesherr; die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileia bis zum Ende der Staufer*, in: *Publ. d. öster. Kulturinstituts in Rom I*, 1954, 2 ff.

<sup>77</sup> Die Mailänder Kirche soll durch Barnabas gegründet worden sein. Die Ravenanen stempelten ihren ersten Bischof Apollinaris zu einem Apostelschüler. Maximian von Ravenna wurde 546/56 von Aquileia als Patriarcha bezeichnet (Fuhrmann I 136 Anm. 84), Mailand 588/89 (Epp. Austrasiacae Nr. 46 = MG. Epp. III 151).

<sup>78</sup> *Vitae patrum Jurensium* = SS. rer. Mer. III 134 (Besançon). — Gregor v. Tours *Hist. Fr.* V 20 = SS. rer. Mer. I 227 (Nicetius von Lyon) und MG. Conc. I 164 (Konzil Mâcon von 585, Priscus von Lyon). Vgl. Fuhrmann I 135/6. Nach A. Felbinger, *Die Primatialprivilegien von Gregor VII. bis zu Innocenz III.* (ungedr. Diss. Freiburg-Schweiz 1952) S. 24 erscheinen die Metropolitens von Lyon bis zum 8. Jahrhundert in der Gallia Christiana mehrfach mit dem Patriarchentitel. — Desiderii ep. Cadurcensis Epp. I 12 = MG. Epp. III 200 (Sulpicius von Bourges); AA. SS. Boll. Mai II 300 ff. (Desideratus von Bourges); MG. Poetae Latini I 561 (Aiulfus von Bourges). Vgl. Fuhrmann I 137 Anm. 85.

<sup>79</sup> Gregor von Tours, *Gl. conf.* 79. Vgl. E. Griffe, *La Gaule chrétienne à l'époque franque* (Paris-Toulouse 1947) 72.

apostolische Legende, war aber die älteste Galliens und ging über Irenäus und Polycarp auf den Apostel Johannes zurück. Ihr Bischof besaß im späten 6. Jahrhundert das Vorrecht, im frankoburgundischen Teilreich nach Fühlungnahme mit dem König Synoden einzuberufen<sup>80</sup>. In Besançon bestand vielleicht ein Ansatz zu einer petrinischen Tradition<sup>81</sup>, doch ist die Bezeichnung Patriarcha für den Bischof Chelidonius eher als zeitbedingte Polemik gegen Hilarius von Arles aufzufassen. Man darf nicht übersehen, daß dieses Zeugnis einer besonders frühen Zeit angehört<sup>82</sup>, in der sich die petrinisch-apostolische Patriarchatsauffassung eben erst zu präzisieren begann. Das einmalige Auftreten des Patriarchenepithets kennzeichnet den Fall Besançon gegenüber Bourges und Lyon jedenfalls als Ausnahme. So gewinnt man den Eindruck, daß die Bezeichnung Patriarcha in Gallien seit dem späten 6. Jahrhundert den Metropolitane vorbehalten war, deren Kirchen apostolische Gründung oder besondere „obermetropolitane“ Prärogativen in Anspruch nahmen. Die apostolische Tradition wurde damals bereits von einer Anzahl einfacher Bischofskirchen in Anspruch genommen, aber das Patriarchenprädikat ist für einfache Bischöfe nicht belegt.

Alkuin bezeichnete als Patriarcha nicht nur Richbod von Trier, sondern auch Paulin von Aquileia, Arn von Salzburg und Angilram von Metz<sup>83</sup>. Man wird bei Alkuin nicht a priori den Sprachgebrauch der bisher behandelten Quellen voraussetzen dürfen, aber der gleiche Horizont scheint doch auch hier gegeben zu sein. Nichtmetropolit war von den genannten Bischöfen sicher nur Angilram von Metz, der aber als Erzkaplan Karls des Großen das Pallium vom Papst erhalten hatte. Levison hat daher mit Recht angenommen, daß Richbod bereits 796/800 Metropolit der wiederhergestellten Kirchenprovinz Trier war<sup>84</sup>. Apostolische Anfänge konnte sich die noch junge Kirche von Salzburg nicht rühmen. Das Patriarchenepithet für Arn ist zweifellos rhetorisch gefärbt; es könnte die Gleichordnung mit Aquileia zum Ausdruck bringen oder auch eine Anspielung auf die missionarischen (= apostolischen) Verdienste Salzburgs enthalten. Außer Aquileia besaß zur Zeit Alkuins aber sicher auch Metz seine apostolische Tradition, deren erster Zeuge Paulus Diaconus ist<sup>85</sup>, und Trier führte

<sup>80</sup> Fuhrmann I 136 Anm. 83.

<sup>81</sup> Die Bischofsliste nennt als ersten Namen Linus. Duchesne (*Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* III 211) betont jedoch, daß trotz des deutlich erkennbaren Synchronismus mit der Liste der Päpste kein Anspruch auf Apostolizität erhoben wurde.

<sup>82</sup> Die *Vitae patrum Iurensium*, denen es entnommen ist, wurden nach Duchesne, Poupardin und Besson vor der Mitte des 6. Jahrhunderts verfaßt. Diesem Ansatz ist gegen Krusch zuzustimmen.

<sup>83</sup> MG. Epp. IV 243 Nr. 149 (Aquileia). MG. Poetae latini I 261 cap. 44 und 48. MG. Poetae lat. I 302 cap. 102 (Salzburg und Angilram von Metz).

<sup>84</sup> England and the Continent in the eighth century S. 235 Anm. 5.

<sup>85</sup> Levison, Die Anfänge rheinischer Bistümer in der Legende, in: *Aus rhein. u. fränk. Frühzeit*, Düsseldorf 1948. 13 (Erstbeleg in den *Gesta episcoporum Mettensium*, die Paulus Diaconus nach 783 für Angilram verfaßte).

eben damals seine Anfänge auf Petrusjünger zurück. Levison hat die Trierer apostolische Gründungslegende bis zu dem kurz vor 806 angelegten Lyoner Martyrologium verfolgt, wo der zweite Trierer Bischof Valerius als Petruschüler bezeichnet ist<sup>86</sup>. Da die Reihenfolge der Trierer Bischöfe in der Überlieferung nie geschwankt hat und Valerius auch im Kult stets hinter Eucharis zurückstand<sup>87</sup>, muß die Angabe der Eucharislegende, daß Petrus dem ersten Trierer Bischof Valerius (und Maternus?) als Gefährten mitgab, in die Zeit Karls des Großen hinaufdatiert werden. Die Lyoner Martyrolognotiz führt unmittelbar an den Pontifikat Richbods heran, der im Jahre 804 starb. Es liegt daher nahe, die Anfänge der Trierer apostolischen Legende auf Richbod oder seinen Vorgänger Weomad zurückzuführen und auch die Bezeichnung Patriarcha bei Alkuin in diesen Zusammenhang zu stellen. Vermutlich bot das Petruspatrozinium des Trierer Doms den Ausgangspunkt<sup>88</sup>.

Die Eucharislegende ist nach Winheller in der auf uns gekommenen Fassung kaum vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, vielleicht sogar etwas später im Auftrag des Erzbischofs Theoderich (965—977), redigiert worden<sup>89</sup>. Einen terminus ad quem für die Abfassung bieten die ältesten Handschriften, von denen die heute in Brüssel befindliche aus den Jahren 975/93 schon Zusätze aufweist; ferner die Anspielungen auf die Legende in der Urkunde Johanns XIII. von 969 und in einer um 980 gehaltenen Predigt des Abtes Remigius von Mettlach. Stilkriterien (Reimprosa) sprechen für eine Abfassung im 10. Jahrhundert, schließen aber das 9. Jahrhundert nicht mit Sicherheit aus<sup>90</sup>. Bedeutsam erscheint auch die Bemerkung des Verfassers der Legende, daß er seine Erzählung post excidium Trevericae urbis . . . sparsim in chartulis scripta gefunden habe<sup>91</sup>. Sie findet ihr Gegenstück in der Narratio des Papstprivilegs von 969, die erkennen läßt, daß auch Erzbischof Theoderich in den Vorverhandlungen mit Johann XIII. auf Archivverluste in einem excidium der Stadt hingewiesen hat<sup>92</sup>. Am wichtigsten ist wohl die Beziehung des Trierer Primats

<sup>86</sup> Levison a. a. O. 17 f.

<sup>87</sup> Ewig, Trier im Merowingerreich 50, 130, 157 ff. (Eucharis), 158 Anm. 48a (Valerius). Winheller a. a. O. 33. Eucharis und Valerius werden schon in einer Inschrift des 5. Jahrhunderts nebeneinander genannt. Das älteste literarische Zeugnis für die Eucharisverehrung in Trier findet sich bei Gregor von Tours, das zweite in der Vita s. Maximini von ca. 760. Das älteste Kultzeugnis außerhalb Triers bietet das dem 7./8. Jahrhundert angehörige Patrozinium des Oratoriums von St. Dié. Hier findet sich wie in der Vita s. Maximini die Dreiergruppe Eucharis-Valerius-Maternus.

<sup>88</sup> Erstbeleg Inschrift Nr. 23 bei H. Nesselhauf, Neue Inschriften aus dem römischen Germanien, in: BerRGK. 27, 1937. K. Böhner, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes I (Berlin 1958). Datierung nach Bischoff: 1. oder 2. Drittel 8. Jahrhundert. Das Formular ist noch spätrömisch-merowingisch.

<sup>89</sup> Winheller a. a. O. 44 f.

<sup>90</sup> Winheller a. a. O. 40 f. und 44 f.

<sup>91</sup> Vita s. Eucharis 25 = AA. SS. Januar II 922; dazu Winheller a. a. O. 44.

<sup>92</sup> . . . queque (iura privilegiorum) etiam ipsius civitatis excidio, incendio aliquove casu consumpta approbantur (Jaffé Nr. 3736 = MUB. I Nr. 232). Ein späterer Zusatz

in der Legende auf Gallien und Germanien, das Auftreten dieses Anspruchs also in der Form des 10. Jahrhunderts<sup>93</sup>. Es sei noch ein anderes Zeitkriterium vermerkt, das freilich nur einen vagen terminus a quo bietet: der Bericht der Legende, daß das Haus der vornehmen Witwe Albana nach der Erweckung ihres Sohnes durch Eucharius in eine Kirche umgewandelt worden sei<sup>94</sup>, scheint sich auf die Trierer Albanskirche zu beziehen, die kaum über den Pontifikat Richbods hinaufreichen dürfte<sup>95</sup>.

In der Euchariuslegende spielt der Petrusstab, mit dem Eucharius seinen Gefährten Maternus erweckt haben soll, eine große Rolle. Der Petrusstab ist auch realiter aufgetaucht, aber nicht in Trier, sondern in Toul. Bischof Gauzlin von Toul (922—962) gab ihn im Tausch an Metz, dort erwarb ihn Brun von Köln (953—965), und erst 980 kam die untere Hälfte nach Trier<sup>96</sup>. Da nun nicht die Trierer von der Toulser Legende, sondern umgekehrt diese von jener abhängig ist<sup>97</sup>, muß die Übertragung des Petrusstabes an Eucharius schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bekannt gewesen sein.

Etwas weiter hinauf führt vielleicht die Erzählung von den pontifices capitolii, die die Trierer Menge gegen die römischen Glaubensboten auf-

---

wohl des 11. Jahrhunderts zum sogenannten Silvesterprivileg enthält die Mitteilung, daß Volusian, ein Trierer Bischof des 5. Jahrhunderts, die untergegangenen Papstprivilegien habe „reskribieren“ lassen, d. h. neu aufzeichnen lassen (Sauerland a. a. O. 90 und 101—105). Das sog. Silvesterprivileg erscheint hier als „Reskript“ Volusians. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man die 968/69 in Rom vorgelegte Erstfassung des Silvesterprivilegs schon als „Reskript“ Volusians ausgab. Das Excidium wäre dann auf die Zerstörung Triers in der Völkerwanderungszeit zu beziehen. Es ist aber auch möglich, daß diese Umdeutung erst später vorgenommen wurde und das Excidium ursprünglich auf die Zerstörung der Stadt durch die Normannen im Jahre 882 bezogen war.

<sup>93</sup> ... tandem (Petrus) a Spiritu Sancto praemonitus Galliae quoque ac Germaniae verbum salutis inferre ordinavit... (Vita s. Eucharrii 2 = AA. SS. Januar II 918). Die Annahme, daß diese Stelle sich etwa gegen den 844 an Drogo von Metz und 876 an Ansegis von Sens verliehenen päpstlichen Vikariat richte, ist sehr unwahrscheinlich. Der Vikariat des Erzbischofs von Sens konnte nicht einmal im Reiche Karls des Kahlen durchgesetzt werden und hat Trier wohl gar nicht berührt. Der Metzser Vikariat wurde 844 mit der Wendung cunctis provinciis trans Alpes constitutis verliehen (Jaffé Nr. 2586). Die Formel „Gallien und Germanien“ begegnet erst in einer päpstlichen Erläuterung von 851 (ut omnis Franciae, Galliae seu Germaniae archiepiscopus... iudicaret; Jaffé Nr. 2607). Gerade damals hat Trier aber bereits den Anspruch auf den belgischen Primat angemeldet.

<sup>94</sup> Vita s. Eucharrii 13, a. a. O. 920.

<sup>95</sup> Vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich 162—164.

<sup>96</sup> Gesta episcoporum Tullensium 32 = SS. VIII 639 f. Ruotgeri Vita Brunonis 31 = SS. rer. Germ. Nova Series X 31; dazu Levison, Anfänge rhein. Bistümer a. a. O. 24 f.

<sup>97</sup> Levison a. a. O. 16. Die literarische Abhängigkeit der Toulser von der Trierer Legende impliziert natürlich noch nicht ohne weiteres die Priorität der Trierer Tradition. Es kommt aber hinzu, daß auch für diese die älteren Belege vorliegen. Schließlich ist es ja auch unwahrscheinlich, daß man sich bei der Abfassung der Mansuetuslegende in Toul (nach 974) an die Trierer Euchariuslegende gehalten hätte, wenn die Toulser Tradition tatsächlich die ältere gewesen wäre.

hetzten. Sie berührt sich nach Levison mit der Silvesterlegende<sup>98</sup>. Wie oben gezeigt wurde, hat das Constitutum Constantini im 9. Jahrhundert die Gründung des trierischen Primats auf die Palastschenkung Helenas angeregt. Die Silvesterlegende gehört der gleichen Gedankenwelt an. Indessen kann man auch zu einer späteren Zeit auf sie zurückgegriffen haben.

Aufbau und Kern der Eucharis-Vita sind nicht durch die Silvesterlegende, sondern, wie Levison darlegte, von der Memmiuslegende des Bistums Châlons und der Vita Martialis von Limoges oder Frontos von Périgueux bestimmt worden<sup>99</sup>. Die seinerzeit verschollene Erstfassung der Vita Frontonis hat Coens inzwischen gefunden und veröffentlicht: sie enthält nur schwache Berührungen mit dem Trierer Text und scheidet damit wohl aus der Ahnenreihe der Vita Eucharis aus<sup>100</sup>. Dagegen sind die textlichen Berührungen zwischen der Trierer und der Limoger Legende unverkennbar<sup>101</sup>. Die Vita Eucharis hat die Versionen von Limoges und

<sup>98</sup> Levison a. a. O. 19 Anm. 3.

<sup>99</sup> Levison a. a. O. 20 f.

<sup>100</sup> M. Coens, La vie ancienne de St. Front, in: *Analecta Bollandiana* 48, 1930, 343—360. Die textlichen Berührungen mit der Vita Eucharis: *Iniunctum sibi opus* (Vita Frontonis nach Übernahme des Petrusstabes) — *iniunctum sibi mandatum* (Vita Eucharis nach der ersten Entsendung durch Petrus). *Celer effodiit arva* (Vita Frontonis) — *thesaurum effodiens* (Vita Eucharis). *Paganorum multitudo* (Vita Frontonis) — *populi multitudinem* (Vita Eucharis). Beide Viten verwenden außerdem das moderne Wort „*baculus*“ statt des altertümlichen „*ba(ra)cterium*“, das sich in der Vita Martialis findet. Die textlichen Berührungen mit der Vita Frontonis können aber auch auf eine verlorene Variante der Vita Martialis zurückgehen. Für diese Annahme spricht das Vorkommen des Wortes „*iter... iniunctum*“ in der jüngeren Fassung der Vita Martialis (statt „*iter imperatum*“ in der älteren) sowie die Wendung „*multitudinem populi*“ fast an gleicher Stelle, aber in etwas verändertem Zusammenhang in der älteren Vita Martialis. Über die verschiedenen Fassungen der Vita Martialis vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>101</sup> Die Vita Martialis ist in einer älteren (kürzeren) Fassung des 8./9. Jahrhunderts und in einer jüngeren, sehr phantasievollen Fassung des 11. Jahrhunderts überliefert (Karlsruher Landesbibliothek, Cod. Augiensis 136, fol. 21 ff.; dazu Arbellot, *Etude historique sur l'ancienne vie de St. Martial*, in: *Bull. de la Société arch. et hist. du Limousin* 40 [Limoges 1892/93] 213—260). Arbellot druckt die ältere Fassung nach zwei etwas jüngeren Manuskripten aus Paris und Rom. — Paris, Bibl. Nat. Ms. lat. 10 864 fol. 38 ff. (fol. 76 ff. moderner Foliierung), ein Echternacher Codex, enthält die jüngere Fassung; Druck: AA.SS. Juni V 535 ff. Der erste Paragraph der älteren Vita Martialis enthält einen ähnlichen Grundgedanken wie der entsprechende Absatz der Vita Eucharis. Beide gehen von der Tätigkeit des Apostels Petrus aus, der in Rom die Bekehrung Galliens (Vita Eucharis: Galliens und Germaniens) ins Auge faßt. Die Vita Eucharis schmückt die Darstellung in Anlehnung an einen *Sermo Leos* des Großen aus, der den kirchenpolitisch wichtigen Hinweis auf die Gründung der Kirche von Antiochia durch den Apostel enthält. Die textlichen Berührungen beginnen nach der Rede Petri an Martialis: *Cum... conficeret* (Vita Martialis) — *cumque... pervenissent* (Vita Eucharis). *Velocissimo gressu* (Vita Martialis) — *cum celeritate* (Vita Eucharis). *Omnia quae sibi in via acciderant* (Vita Martialis) — *cuncta quae sibi in via accidissent* (Vita Eucharis). *Quem ille... dicens* (Vita Eucharis) — *quem ille... dixit* (Vita Martialis). *Et cum ad locum perveneris* (Vita Martialis) — *et cum illuc perveneris* (Vita Eucharis).

Châlons so eng miteinander verwoben, daß sie die Erweckung des Maternus im Anschluß an die Martialsvita durch den Petrusstab geschehen läßt, dabei aber Worte gebraucht, die zur Totenerweckung durch Auflegung eines Gewandes nach der Tradition von Châlons passen<sup>102</sup>. Mit der apostolischen Tradition von Châlons und Limoges kommen wir in eine recht frühe Zeit. Die Vita Memmii ist nach der letzten Annahme Levisons wohl schon um 677 redigiert worden<sup>103</sup>. Die älteste Fassung der Vita Martialis ist in einer 846 verfaßten Handschrift der Reichenau überliefert. Wir können sie aber unbedenklich ins 8. Jahrhundert datieren, da die im 8. Jahrhundert konzipierte Vita Frontonis von der Limoger Tradition abhängig ist<sup>104</sup>.

<sup>102</sup> Vita Martialis (Codex Augiensis fol. 22r): ...et dixit (Petrus) ad eum (Martialem): „Quantocius propra sumpto bacterio meo in manu tua, et cum illuc perveneris quo fratrem exanimem reliquisti tange ex ipso defuncti cadaver... Quo tacto membra quae calore sanguinis fuerant viduata, extemplo rediviva redduntur. — Vita Memmii 2 und 3 (AA.SS. Aug. II 11): Quod cum beatissimus Petrus audisset... respondit dicens: „Noli frater contristari de tránsito filii nostri, sed accipe vestimentum meum et...super corpusculum eius impone...“ Accepta igitur oratione beati Petri apostoli, cum ad locum ipsum ubi defunctus fuerat pervenisset et super corpusculum eius vestimentum beati pontificis imposuisset, auxiliante Domino continuo surrexit incolumis. — Vita Eucharrii 5 (AA.SS. Januar II 918): Quem (Eucharium) ille (Petrus) clementer consolebatur dicens: „Sed iam nunc accipe baculum meum et... cum illuc perveneris, ipsum baculum super corpus defuncti pone...“ Atque ad sepulchrum fratris accedens, dilectissimum thesaurum effodiens, baculum funeri superposuit... Zur Totenerweckung mit dem Stab gehörte offenbar die Berührung (tangere), zur Erweckung mit dem Gewand die Bedeckung (imponere). Die Vita Martialis gebraucht wie die Vita Frontonis das Verb tangere. Die Vita Eucharrii dagegen hat das Stabsymbol mit dem Verb ponere (superponere) verbunden, das zum Gewandsymbol gehört.

Besonders eng sind die Berührungen der Vita Eucharrii mit der Vita Memmii. Beide lassen den bischöflichen Apostelschüler durch einen Diakon und einen Subdiakon begleiten. Wir führen ferner an: Verbum Dei missus (Vita Memmii) — verbum salutis inferre ordinavit (Vita Eucharrii). Noli contristari (Vita Memmii) — noli lugere (Vita Eucharrii). Sed accipe vestimentum meum et...super corpusculum eius impone dicens: Imperat tibi Dominus Jesus Christus et magister noster Petrus, ut... (Vita Memmii) — Sed iam nunc accipe baculum meum et...super corpus defuncti pone, dicens: Praecipit tibi Petrus apostolus in nomine Jesu Christi filii Dei vivi, ut... (Vita Eucharrii). Im gleichen Zusammenhang werden die Worte incolumis und surrexit verwandt.

<sup>103</sup> Levison, Anfänge rheinischer Bistümer a. a. O. 21 Anm. 1.

<sup>104</sup> Die Vita Frontonis ist voll innerer Widersprüche. Der Verfasser behauptet, daß Fronto schon in seiner Jugend Davids Psalmen kannte, sich dann scheren ließ, zwei seiner Freunde zu Klerikern ordinierte und von dem Praeses Squirius wegen seines Kampfes gegen die Götter vor Gericht geladen worden sei. Der Praeses habe ihn wegen seiner adligen Abstammung geschont, worauf Fronto sich zu den Vätern nach Ägypten zurückgezogen habe. Von dort habe er sich nach Rom begeben, wo Petrus auf ihn aufmerksam geworden sei. Es folgt die Entsendung Frontos durch Petrus in seine gallische Heimat und die Totenerweckung. Die letzten Stücke sind also deutlich spätere Einschübe und als solche erkennbar, da sie aus der Vita einen Nonsens machten. Sie können nur aus der bereits vorhandenen Tradition des Nachbarbistums Limoges übernommen worden sein.

Es stellt sich die Frage, weshalb man sich in Trier gerade an diese Vorlagen gehalten hat. Châlons war nicht allzu weit von Trier entfernt, jedenfalls das nördlichste Bistum des Frankenreiches, das schon in merowingischer Zeit eine apostolische Gründungslegende besaß. Beziehungen zwischen Trier und Limoges sind sehr wahrscheinlich zuerst im 6. Jahrhundert geknüpft worden. Im Jahre 847 ließ sich Erzbischof Hetti von Trier noch einmal Güter seiner Kirche im Limousiner Gau bestätigen<sup>105</sup>. In den Kaiserprivilegien der Trierer Kirche wird Besitz circa Ligerem noch bis 988 konfirmiert. Wir hören auch von einer Reise des Mönches Huothilbert aus der Bistumsabtei Mettlach nach Aquitanien im 11. Jahrhundert<sup>105</sup>. Ist nach diesen Zeugnissen ein Kontakt zwischen Trier und Limoges auch im 10. Jahrhundert nicht ausgeschlossen, so liegt doch die Annahme viel näher, daß die Gründungslegende des aquitanischen Bistums schon im 9. Jahrhundert in die Trierer Tradition eingearbeitet wurde. Die beiden Hauptvorlagen der Vita Eucharis weisen auf einen karolingischen Kulturzusammenhang hin, mag dieser auch in ottonischer Zeit noch kräftig nachgewirkt haben<sup>106</sup>. In diesem Zusammenhang gewinnen die Feststellungen an Bedeutung, daß der Kern der apostolischen Legende Triers bereits vor 806, die Überwindung der pontifices capitoli vermutlich im 9. Jahrhundert, das Stabmotiv in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts vorlag. Ich möchte deshalb der Aussage des Legenden-schreibers, er habe seine Erzählung sparsim in chartulis scripta vorgefunden, einen größeren Wert beimessen als dies Altmeister Levison tat. Der Verfasser will verstreut vorgefundene Stücke zu einem Ganzen zusammengefaßt und redigiert haben. Die Eucharis-Vita ist in der Tat weit umfangreicher als ihre Vorlagen. Vielleicht darf man die Aussage des Verfassers dahin deuten, daß er eine Anzahl bereits vorliegender Wundergeschichten mit einem ebenfalls vorliegenden Kern (Aussendung der drei Trierer Glaubensboten, Erweckung des Maternus durch den Petrusstab und Überwindung der pontifices capitoli) verbunden, rhetorisch ausgestaltet (die Ansprachen des Eucharis nehmen einen großen Raum ein) und zeitgemäß (Bezug des Primats auf Gallien und Germanien) umgeformt habe<sup>107</sup>. Vielleicht war eine ältere und kürzere Fassung der

<sup>105</sup> Ewig a. a. O. 97 ff. und 104 f.

<sup>106</sup> Zur Kontrastierung sei das Privileg Benedikts VII. vom 18. Januar 976 für die Trierer Kirche angeführt: *Et quoniam eiusdem ecclesie archipresulem beatum Eucharium videlicet a beato Petro apostolorum principe novimus ordinatum sicut et beatum Apollinarem Ravennae civitatis, placuit nobis...* (Jaffé Nr. 3783 = MUB. I Nr. 246). Dazu ist der Sermo de sancto Valerio des Mönches Theoderich von St. Eucharis aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts zu stellen: *Quoniam sicut beatus Petrus apostolus per evangelistam Marcum discipulum suum decoravit sibi Alexandriae ac per beatum Apollinarem Ravennae, ita et haec civitas...* (Sauerland a. a. O. 109).

<sup>107</sup> Zu den spezifischen Zügen der Vita Eucharis, die hier nicht erörtert wurden, gehören die *centum statuta idola*, die Bannung der feindlichen Menge durch das Gebet, die Predigt Eucharis mit der Glaubenserklärung, die Erweckung des Sohnes der Albana, die Vision des Senators mit der Erklärung des Bachnamens Olewig, der ziem-

Euchariuslegende auch deshalb unbrauchbar geworden, weil sie zur Stütze für den trierischen Anspruch auf den belgischen Primat gedient hatte.

Einen über das Amt des Metropoliten hinausgehenden Anspruch kann schon der älteste Kern der apostolischen Gründungstradition Triers enthalten haben. Der rein zeitliche Primat der apostolischen Gründung hatte einst in der Kontroverse über die Stellung von Arles die Grundlage für den päpstlichen Vikariat geboten<sup>108</sup>. Seither hatten sich freilich die apostolischen Gründungstraditionen vervielfacht und damit auch in gewisser Weise entwertet. Aber das Prädikat Patriarcha hob doch seinen Träger aus dem Kreis der übrigen Metropoliten heraus. Isidor von Sevilla hatte Patriarcha im Hinblick auf die petrinischen Patriarchentrias, als *summus patrum* oder *patrum princeps* definiert, *quia primum, i. e. apostolicum retinet locum*<sup>75</sup>. In den gleichen Zusammenhang gehört gewiß das zeitgenössische Zeugnis des Desiderius von Cahors, der Sulpicius von Bourges indirekt als *primae sedis antistes* bezeichnet<sup>109</sup>. Patriarcha und *prima sedes* sind auch verbunden in dem um 820 verfaßten Gedicht des Theodulf von Orléans an Aiulf von Bourges: *es patriarchali primae praelatus honore sedis*<sup>110</sup>. *Prima sedes* dürfte in diesen Zeugnissen nicht einfachhin die Metropole, sondern die „apostolische“ Metropole bedeuten. Ob darüber hinaus auch an die Stellung von Bourges als Hauptstadt der Aquitania *prima* angespielt ist, sei dahingestellt. In den *Epistolae Arelatenses* wurde neben das Argument der apostolischen Gründung das Argument der kaiserlichen Ordnung gestellt, der Consensus von kirchlichem Primat und weltlichem Principat betont<sup>111</sup>. Dieses Argument fehlt bei Isidor, tauchte

lich konventionell geschilderte Tod der drei Trierer Apostel. Ein früher Zusatz ist die Heilung des Gelähmten, die mit einer dritten Totenerweckung en passant verbunden ist.

Zur Erhärtung unserer Meinung, daß der im Anschluß an die Martialis- und Memmiusvita formulierte Kern der Euchariuslegende ins 9. Jahrhundert zurückgeht, sei eine nachträgliche Beobachtung mitgeteilt. Die Erweckung des Maternus geschah nach der Legende zu Ehl im Elsaß. In quo loco, heißt es weiter, *postea Christi ecclesiam construxerunt, eique ex eo quod ibi acciderat, nomen Resurrectionis imposuerunt*. Auferstehungspatrozinien sind mir hierzulande für diese Zeit noch nicht bekannt geworden. Liegt aber keine Umdeutung des Patroziniums vor, so muß der Kern der Legende um 950/60 schon im Volke bekannt und verbreitet gewesen sein.

<sup>108</sup> *Iure enim ac merito ea urbis semper apicem sanctae dignitatis obtinuit, quae in sancto Trophymo primitias nostrae religionis prima suscepit ac postea intra Gallias . . . effudit* (*Epp. Arelatenses* Nr. 12 von 450 = *MG. Epp. III* 18).

<sup>109</sup> *Ep. Nr. 12, vgl. Fuhrmann I 136/37.*

<sup>110</sup> *Poetae latini I 561.*

<sup>111</sup> *Haec in tantum ad gloriosissime memoriae Constantino peculiariter honorata est, ut ab eius vocabulo praeter proprium nomen, quo Arelas vocitatur, Constantina nomen acciperit. Haec clementissime recordationis Valentinianus et Honorius fidelissimi principes specialibus privilegiis et, ut verbo ipsorum utamur, matrem omnium Galliarum appellando decorarunt. In hac urbe, quicumque intra Gallias ex tempore praedictorum ostentare voluit insignia dignitatis, consolato suscepit et dedit. Hanc sublimissima praefectura, hanc relique potestates, velut communem omnium patriam, semper inhabitant. Ad hanc ex omnibus civitatibus multarum utilitatum causa con-*

aber wieder auf, als man sich bei der Restauration der kirchlichen Ordnung im Frankenreich auf die römische Provinzordnung besann. In der Hispana Gallica, einer zu Autun (Kirchenprovinz Lyon) in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts verfaßten Bearbeitung der großen spanischen Canonessammlung begegnen die Primates ... qui primas sedes tenent<sup>112</sup>. Aber erst Pseudo-Isidor hat, wie Fuhrmann nachwies, die primae sedes eindeutig auf die Metropolen derjenigen diokletianischen Provinzen eingeschränkt, die in der römischen Ordnung als primae gekennzeichnet waren; er hat diese Kirchen generell auf die Apostel zurückgeführt und so die Gleichung Primas — Patriarcha vollzogen. Damit war die Grundlage für den belgischen Primatsanspruch der Trierer Kirche geschaffen<sup>113</sup>. Die pseudo-isidorischen Dekretalen sind aber ohne die voraufgehende, offenbar recht lebhaft diskutierte Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung unter Pippin und Karl dem Großen nicht zu verstehen. Wie Pseudo-Isidor aus vorgefundenen Elementen sein neues Lehrgebäude errichtete, so lag auch der Primatsanspruch der Trierer Kirche keimhaft schon in der apostolischen Legende und in der Wiederbelebung der kaiserlich-konstantinischen Tradition.

### III. Der Trierer Primatsanspruch

#### 1. KAROLINGISCHE RENAISSANCE, BELGISCHER PRIMAT UND LOTHRINGISCHE ERZKANZLERWÜRDE

Das Bistum Trier befand sich seit dem Ende des 7. Jahrhunderts in der Hand einer mächtigen fränkischen Adelssippe, der noch Bischof Weomad († 791) angehörte<sup>114</sup>. Erst mit Weomads Nachfolger, dem Abte Richbod von Lorsch, bestieg ein Mann der karolingischen Renaissance die Trierer Cathedra. Richbod war ein Schüler Alkuins<sup>115</sup>. Er zählte zu den Theologen, die 798 mit Paulin von Aquileia und Theodulf von Orléans als Vorkämpfer gegen Felix von Urgel genannt wurden<sup>116</sup>.

Die karolingische Reorganisation der Trierer Kirchenprovinz hatte schon unter Weomad eingesetzt. Weomad mußte die Herrschaft über die Stadt Trier, vielleicht auch andere Teile des Episcopiums, an den karolin-

---

curritur; et plane ita sibi erga privilegia memorate vel ecclesiae vel civitatis divina, et credimus, dispensationem omnia consenserunt, ut semper, sicut ecclesia Arelatensis intra Gallias primatos in sacerdotio antiquitatis merito, ita etiam civitas ipsa principatum in saeculo oportunitatis gratia possideret (Epp. Arelatenses Nr. 12 = MG. Epp. III 19).

<sup>112</sup> Fuhrmann, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 40, 1954 (künftig zitiert als Fuhrmann II), 14.

<sup>113</sup> Fuhrmann II 13 ff.

<sup>114</sup> Ewig, Milo et eiusmodi similes, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (Fulda 1954) 414.

<sup>115</sup> Er wird als solcher mehrfach in Alkuins Briefen bezeichnet; vgl. v. Fichtenau, Karl der Große und das Kaisertum, in: MIOG 61, 1953, 301 f.

<sup>116</sup> Alkuini Epp. Nr. 149 von 798, Juli 22. = MG. Epp. IV 243,

gischen Grafen im Bidgau (Triergau) retrozedieren<sup>117</sup>. Dafür erhielt er, wie Levison gezeigt hat<sup>118</sup>, die Metropolitanwürde zurück, die seine Vorgänger bis zum Ende des 7. Jahrhunderts besessen hatten. Vermutlich ist damals die Legende von der Entsendung des heiligen Eucharius und seiner Gefährten durch St. Peter aufgekommen, als Antwort auf die entsprechende Metzger Gründungslegende. Die Priorität der Metzger apostolischen Tradition ist wahrscheinlich, da mindestens seit Chrodegangs römischer Legation enge Verbindungen zwischen Metz und Rom bestanden.

Eine alte und wohl authentische Trierer Überlieferung besagte, daß die Domkirche auf einer Palastschenkung der Kaiserin Helena beruhe. Zahlreiche Bauten dürften auch die Erinnerung an die kaiserliche Vergangenheit der Moselmetropole festgehalten haben. Diese kaiserliche Vergangenheit wird stets den Heimatstolz genährt haben. Sie war aber in der merowingischen und frühkarolingischen Zeit rechtlich irrelevant. Gewichtig wurde sie erst, als in der karolingischen Renaissance die Studien wieder aufblühten, als der fränkische Großkönig zum Kaiser gekrönt wurde. Die Brücke von der römischen Vergangenheit zur karolingischen Gegenwart hat Erzbischof Richbod geschlagen. Der Glanz der kaiserlichen Vergangenheit mußte auch der Trierer Kirche zugute kommen. Im *Constitutum Constantini* konnte man lesen, daß Constantin der römischen Kirche den Lateranpalast geschenkt habe, als er die Sonderstellung des Papstes durch ein kaiserliches Dekret sanktionierte. Die Analogie zur Schenkung des Helenapalastes lag auf der Hand, und es lag auch nahe, aus ihr den Vorrang der Trierer Kirche abzuleiten. Man mag dabei zunächst an einen bloßen Ehrevorrang gedacht haben, der gegebenenfalls gegen Metz ausgespielt werden konnte, da die enge Verbindung zwischen dem fränkischen Herrscherhaus nicht ohne Gefahr für die Cohäsion der moselländischen Kirchenprovinz war. Trier erschien jedenfalls unter diesem Aspekt als *Roma secunda*.

Die Wiederherstellung der fränkisch-gallischen Kirchenprovinzen war erfolgt im Anschluß an die Provinzordnung Diocletians. Diocletian hatte die alten Großprovinzen verkleinert, aber die alten Provinznamen bestehen lassen und die verkleinerten Provinzen jeweils durch den Zusatz von Ordnungszahlen voneinander abgehoben. Man konnte diese Ordnungszahlen als Rangstufen interpretieren und hat dies vielleicht hie und da schon vor Pseudo-Isidor getan. Übertrug man diese Interpretation generell auf Provinzgruppen gleichen Namens, so ergab sich für den schon von der kaiserlichen Tradition her begründeten Vorrang Triers ein territoriales Substrat: die *Gallia-Belgica*.

<sup>117</sup> Ewig a. a. O. 438 f.; ders., *Civitas, Gau und Territorium in den trierischen Mosellanden*, in: *Rhein. Vierteljahrsbl.* 17, 1952, 120—137.

<sup>118</sup> Levison, *England and the Continent in the eighth century* (Oxford 1946) 235 Anm. 5.

Der Anspruch auf den Vorrang, den Trier als *prima sedes Galliae Belgicae* erheben konnte, mußte sich gegen Reims, die Metropole der zweiten belgischen Provinz richten. Dieser Anspruch wird um 852/53 faßbar durch den Protest Hinkmars von Reims. Er wurde, wie wir aus Altmann wissen, mit der Übertragung des Helenapalastes, also mit dem kaiserlichen Argument begründet. Aber auch das apostolische Argument dürfte dabei eine Rolle gespielt haben. Es ging damals nicht um einen bloßen Ehrevorrang, sondern um die jurisdiktionelle Unterordnung der Reimser unter die Trierer Metropole. Daß der Trierer Anspruch auf den pseudo-isidorischen Dekretalen fußte, steht heute fest<sup>119</sup>. Über die Entstehung der pseudo-isidorischen Sammlung besteht noch keine volle Einigkeit, doch hat die These, daß sie zwischen 847 und 852 in der Diözese Reims angelegt wurde, wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Der Trierer Primatsanspruch ist also in dieser Form nicht über die Mitte des 9. Jahrhunderts hinauf zu verfolgen. Die Primatenlehre Pseudo-Isidors war aber, wie oben dargelegt, nicht frei erfunden. Alkuins Patriarchenepithet und Richbods kaiserliche Sedestheorie gestatten immerhin die Vermutung, daß Ansätze dazu um 800 vorlagen. Auch die Begründung des Primats mit der Schenkung des Helenapalastes deutet darauf hin. Die Folgezeit bot wenig Gelegenheit, einem solchen Anspruch Anerkennung zu verschaffen. Der Trierer Stuhl war von 804 bis 816 nicht regulär besetzt, und in den beiden ersten Jahrzehnten Ludwigs des Frommen gehörte Ebo von Reims, nicht Hetti von Trier zu den führenden Prälaten des Reiches. Erst nach dem Sturz Ebos im Jahre 835 trat der Trierer Erzbischof in sehr enge Beziehungen zum Kaiser. Hetti ist nicht nur 836 bei der Gründung des Koblenzer Castorstiftes wirksam von Ludwig dem Frommen unterstützt worden, sondern hat auch 840 gemeinsam mit Drogo von Metz und Otgar von Mainz zu Ingelheim dem Kaiser in seiner letzten Stunde beigestanden. Das Reimser Bistum blieb nach Ebos Sturz 10 Jahre lang — von 835 bis 845 — vakant. Hetti hätte in diesem Jahrzehnt wohl den Trierer Primatsanspruch aufgreifen können, zumal er auch das Vertrauen Kaiser Lothars gewann. Wir wissen nicht, ob dies geschah. Aber es fällt schwer zu glauben, daß Hettis Neffe und Nachfolger Theutgaud, der in zeitgenössischen Quellen als ein einfältiger Mann geschildert wird<sup>120</sup>, auf Grund der Rechtssätze Pseudo-Isidors einen Rechtsanspruch erhob, wenn er dafür nicht wenig-

<sup>119</sup> Zuerst festgestellt von E. Lesne, *La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et en Germanie depuis la réforme de St. Boniface jusqu'à la mort de Hincmar 774—882*, in: *Mémoires et travaux des Facultés catholiques de Lille*<sup>1</sup> (Lille/Paris 1905). Im Anschluß an Lesne H. Schmidt, *Trier und Reims* 82; A. Felbinger, *Primatialprivilegien* 126; H. Fuhrmann II 35 f. Felbinger ist allerdings der irrigen Ansicht, daß auf Grund von Pseudo-Isidor eher Reims einen Primatsanspruch hätte erheben können.

<sup>120</sup> *Simplicissimus atque innocentissimus vir* (Lothar II. an Nikolaus I. von 864 = B.M.<sup>2</sup> 1269). — *virum simplicem nec adeo in divinis scripturis eruditum canonicisque sanctionibus exercitatum* (Regino ad a. 864).

stens in der Tradition seines eigenen Bistums bereits Anhaltspunkte besessen hätte.

Der Anspruch Theutgauds auf den belgischen Primat ist weder von Reims noch von Rom anerkannt worden<sup>121</sup>. Aber er hat die Nebenwirkung gezeitigt, daß die Trierer Kirche als die erste im Königreich Lothringen angesehen wurde. Um das zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die Geschichte des Begriffs Gallia Belgica werfen.

Die römische Provinzbezeichnung Gallia Belgica ist im 6. Jahrhundert untergegangen. Den letzten Beleg aus der ausgehenden Antike enthält das bekannte Glückwunschsreiben des Metropoliten Remigius von Reims zum Herrschaftsbeginn des Frankenkönigs Chlodwig<sup>122</sup>. Der Provinzname verschwand dann auf nahezu 3 Jahrhunderte. Er taucht erstmalig wieder auf in der um 750 redigierten Vita Eligii<sup>123</sup> und in der nach 783 abgefaßten Metzger Bistumsgeschichte des Paulus Diaconus<sup>124</sup>. Die Vita Eligii bringt ihn anläßlich einer geographischen Beschreibung Galliens, die sich offenbar an antike Quellen anlehnt<sup>125</sup>. Paulus Diaconus steht bereits in den Anfängen der karolingischen Renaissance: er verfaßte seine Gesta episcoporum Mettensium kurz nach der Wiederherstellung der Trierer Kirchenprovinz, die ja im Anschluß an die spätrömische Provinzeinteilung erfolgt war. Das bedeutet nicht, daß der altrömische Provinzname damals schon wieder allgemein geläufig gewesen sei. Paulus Diaconus verwandte in seiner Langobardengeschichte ausschließlich die römischen Provinznamen Italiens, obwohl die langobardischen Namen bis zum Ende des 8. Jahrhunderts im offiziellen Gebrauch waren<sup>126</sup>. Das gleiche gilt auch für die Verwendung des Namens Belgica. Die fränkische Bezeichnung für die römische Provinz Belgica Prima (oder ihre Hauptteile) war Ducatus (Pagus) Muslensis; sie findet sich noch in einer Urkunde Karls des Großen<sup>127</sup> und selbst in den Teilungsverträgen des 9. Jahrhunderts<sup>128</sup>, zweimal allerdings in eingeschränkter Bedeutung<sup>129</sup>.

<sup>121</sup> Siehe unten S. 173 Anm. 138.

<sup>122</sup> Epp. Austr. Nr. 2 = MG. Epp. III 113.

<sup>123</sup> Vita Eligii I 1 = SS. rer. Mer. IV 760.

<sup>124</sup> SS. II 261.

<sup>125</sup> Die Vita Eligii übernimmt an der fraglichen Stelle einen Passus aus Orosius, der allerdings die Bezeichnung Belgica nicht aufwies. Die Namen der gallischen Länder könnten auch aus Cäsar stammen.

<sup>126</sup> Die langobardischen Landschaftsbezeichnungen Neustria und Austria begegnen nirgends in der Langobardengeschichte des Paulus, wohl aber noch in einem Capitulare König Pippins von Italien (MG. Leges IV 517).

<sup>127</sup> DD. Karol. Nr. 148 von 775/76.

<sup>128</sup> MG. Capitularia II Nr. 194 S. 24 (von 831); Nr. 200 S. 58 (von 839) und Nr. 251 S. 194 (von 870), allerdings z. T. (Nr. 194 und 251) in eingeschränkter Bedeutung.

<sup>129</sup> Vgl. Anm. 128.

Alkuin kannte zwar auch die Bezeichnung *Belgica*<sup>130</sup>. Er verstand darunter aber nicht die Moselprovinz, sondern das Gebiet zwischen der *Silva Carbonaria* und der Seine, die römische *Belgica Secunda* und kirchliche Provinz Reims, an der der alte Name vielleicht zäher haftete. Zeitlich folgen die Zeugnisse der *Gesta abbatum Fontanellensium* von 833/45, die *Annales Bertiniani ad annum 837* und die 839 abgefaßte Redaktion der *Vita Maximini des Lupus von Ferrières*<sup>131</sup>. Diese Quellen verraten eine gleichmäßige Verwendung der Bezeichnung für beide Belgien: die *Gesta abbatum Fontanellensium* beziehen sich auf die Reimser, Lupus von Ferrières meint die Trierer Provinz. Prudentius von Troyes spricht in den *Annales Bertiniani* näherhin von den Reimser Gebieten, läßt aber indirekt die Anwendung des Begriffes auf die beiden Provinzen erkennen<sup>132</sup>.

Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts mehren sich die Belege. Der römische Provinzname ist bezogen auf die *Belgica Secunda* in der Antwort der westfränkischen Bischöfe auf die Anfrage Nikolaus' I. (858—867) über die Absetzung Ebos von Reims<sup>133</sup>; in den *Annales Bertiniani Hinkmars ad annos 870, 871 und 878*<sup>134</sup>; in der Regensburger Fortsetzung der *Annales Fuldenses* zum Jahre 888<sup>135</sup>. Unklar, wenngleich eher auf die Reimser Provinz gemünzt, ist der Bezug in der nicht näher datierten *Vita Sadalbergae von Laon*<sup>136</sup>. Auf beide Belgien beziehen sich die Zeugnisse der *Vita Helenae Altmanns* und zahlreiche, hier nicht weiter anzuführende Belege in den Schriften Hinkmars von Reims, indirekt auch der Gebrauch der Bezeichnung in einem Brief Nikolaus I. an Hinkmar von 863 sowie in der Reichenauer *Continuatio des Breviarium Erchanberti* von 840/881<sup>137</sup>. Auf die Trierer Provinz allein scheint sich das Absetzungsdekret Nikolaus' I. gegen Theutgaud von Trier aus dem Jahre 863 zu beziehen<sup>138</sup>. So ist der Name

<sup>130</sup> Epp. Nr. 170 und 175 von 799 = MG. Epp. IV 279 und 290.

<sup>131</sup> *Gesta abb. Fontanellensium* rec. S. Loewenfeld (1886) 15. *Annales Bertiniani* a. a. O. 14. *Vita Maximini* 1 und 14 = SS. rer. Mer. II 74 und 79. Der Zusatz „*Belgica*“ zu „*Gallia*“ der älteren *Vita* aus der Königszeit Pippins stammt von Lupus.

<sup>132</sup> Karl der Kahle erhielt 837 nach *Prudentius maximam Belgarum partem*. Da 837 die gesamte Kirchenprovinz Reims an Karl fiel, kann mit dem kleineren Teil, der nicht an Karl kam, nur die Kirchenprovinz Trier gemeint sein.

<sup>133</sup> MG. *Concilia* II 697 f. nach Flodoard, SS. XIII 471.

<sup>134</sup> *Annales Bertiniani* a. a. O. 114—117, 141.

<sup>135</sup> *Annales Fuldenses* rec. F. Kurze (1891) 116.

<sup>136</sup> SS. rer. Mer. V 52. Die erhaltene Fassung, die sicher auf einer älteren Vorlage beruht, stammt aus dem 9. Jahrhundert. Das Wort „*Belgica*“ wurde gewiß erst im 9. Jahrhundert hineingebracht.

<sup>137</sup> Für Altmann vgl. oben 153 ff. — *Nicolai I papae epp. de causis Rothadi et Wulfhadi* Nr. 59 = MG. Epp. VI 365. — SS. II 329 (*Porro Carolus adhuc puer accepit ... partem Belgicae*, vgl. dazu Anm. 132).

<sup>138</sup> MG. Epp. 285 Nr. 18. *Ann. Fuldenses ad 863*, *Annales Bertiniani ad a. 863*. Nach Fuhrmann II 42 wäre der Primatstitel hier nur eine Umschreibung des Metropolitanitels. Nikolaus I. hätte also nie den belgischen Primatsanspruch Triers anerkannt.

Belgien wohl in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts stärker durchgedrungen; doch hat der Primatialstreit zwischen Trier und Reims seine allgemeine Verbreitung nach der Jahrhundertmitte stark gefördert. Das zeigt nicht zuletzt das Auftreten der differenzierten Bezeichnungen *Provincia* und *Regio Belgica* neben der undifferenzierten *Gallia Belgica*. H. Schmitt hat gezeigt, daß selbst Hinkmar von Reims sich den Gedanken einer Zusammengehörigkeit beider Belgien zu eigen machte, freilich auf der Grundlage einer Gleichberechtigung beider Metropolen<sup>139</sup>. In den von Hinkmar verfaßten oder beeinflussten Dokumenten sind die beiden belgischen von den gallischen und germanischen Provinzen scharf abgehoben<sup>140</sup>.

Aber nicht alle Autoren des 9. Jahrhunderts hielten sich an den spät-römischen Sprachgebrauch. Rudolf von Fulda, der im Auftrag des Mainzer Erzbischofs die *Annales Fuldenses* redigierte, bezeichnete 863 sowohl Theutgaud von Trier wie Gunthar von Köln als *Galliae Belgicae archiepiscopus*<sup>141</sup>. Hier ist der Name *Gallia Belgica* auf das 855 geschaffene Königreich Lothringen übertragen worden. Spätere Belege lassen erkennen, daß diese Bezeichnung für das Königreich Lothringen nicht vereinzelt geblieben sein kann, obwohl weitere Zeugnisse aus dem 9. Jahrhundert fehlen<sup>142</sup>.

Ich möchte hier den Ansatz für die Entwicklung des lothringischen Erzkanzleramtes der Trierer Erzbischöfe sehen. Erzkaplanat und Kapelle waren ursprünglich nicht mit hierarchischen Würden verbunden. Der fränkische Episkopat hatte daher auf dem Pariser Konzil von 829 die Aufhebung der *Capella* als einer unkanonischen Einrichtung gefordert<sup>143</sup>. Die Karolinger ließen Kapelle und Erzkaplanat zwar bestehen, taten aber der Forderung des Episkopats später Genüge, indem sie die höchste Würde im Hofklerus mit der jeweils höchsten Würde im Reichsklerus vereinigten. Der Mainzer Erzbischof wurde als Metropolit Germaniens zuerst 870—882

<sup>139</sup> H. Schmidt, *Trier und Reims* 105—108. Besonders deutlich in der Ansprache Hinkmars zur Metzger Krönung Karls des Kahlen im Jahre 869: ...*Remensis et Treverensis ecclesiae in hac regione Belgica* (*Ann. Bertiniani ad a. 869, a. a. O. 103*). Die Bezeichnung „regio“ drückt die historisch-landschaftliche Zusammengehörigkeit aus und ist hier sicher bewußt an die Stelle der kirchenrechtlich für den Trierer Primat sprechenden Bezeichnung „*Provincia Belgica*“ gesetzt.

<sup>140</sup> Vgl. u. a. *Annales Bertiniani ad a. 871 und 878* (in *Belgicis et Gallicis regionibus, Galliarum et Belgicarum episcopi*). Hinkmar sicherte sich durch diese scharfe Scheidung auch gegen etwaige Primatsansprüche „gallischer“ Metropolen.

<sup>141</sup> *Annales Fuldenses a. a. O. 57*.

<sup>142</sup> Lothringen und die Lothringer sind als *Belgica* und *Belgici-Belgae* bezeichnet bei Richer und in den *Miracula s. Apri* (SS. IV 517). Vgl. ferner auch *Vita II Bavonis* = SS. rer. Mer. IV 546 (*Gallia Belgica pago Hasbaniensi*) sowie einen Zusatz von 1019/1107 zur *Vita Trudonis* = SS. rer. Mer. VI 286 Anm. 2 (ad *Tungrensium urbem ... quae omnium Galliae Belgicae urbium quondam vel maxima vel aequalis*). Tongern und der Lütticher Hasbengau gehörten zur Kirchenprovinz Köln, also streng genommen zu keiner der beiden belgischen Provinzen.

<sup>143</sup> *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio 12* vom August 829 = MG. *Capitularia* II 39.

und endgültig seit 922/23 Erzkaplan im ostfränkischen, der Erzbischof von Salzburg 876 Erzkaplan im bayrischen, 888—918 im ostfränkischen und später wieder im bayrischen Teilreich. Als 895 das lothringische Teilreich wieder erstand, wurde der Kölner Erzbischof wohl in Erinnerung an die Zeit Lothars II. lothringischer Erzkaplan, aber Ratbod von Trier erhielt gleichzeitig die lothringische Erzkanzlerwürde<sup>144</sup>. Wenn damals entgegen dem zu Ende des 9. Jahrhunderts bestehenden Brauch zwei geistliche Hofwürden geschaffen wurden, wenn Ratbod von Trier in der Folge die maßgebende Rolle am Hofe spielte und das lothringische Erzkanzleramt der Trierer Erzbischöfe sogar nach der Vereinigung mit dem ostfränkisch-deutschen Reiche noch geraume Zeit fortbestand, so gewiß nicht zuletzt auch deshalb, weil der Trierer Erzbischof als der vornehmste Metropolit Belgiens (= Lothringens) galt.

## 2. OTTONENREICH UND GALLISCH-GERMANISCHER PRIMAT

(Hierzu Exkurs I S. 183 f.)

Das Königreich Lothringen wurde 925 durch Heinrich I. dem deutschen Regnum angeschlossen, aber die Verschmelzung erfolgte nicht mit einem Schlage. Das Reich Lothars II. bestand als ein Herzogtum von ungewöhnlicher Größe bis zum Tode des „Archidux“ Bruno im Jahre 965 fort. Bruno hat die künftige Aufgliederung des lotharischen Regnums freilich schon 959 durch die Einsetzung des Grafen Friedrich zum Herzog in Mosellanien vorbereitet. Der große Umbau des Reiches durch Otto II. erfolgte erst im Anschluß an die Lechfeldschlacht von 955<sup>145</sup>. Es war kaum ein Zufall, daß der bayrische Erzkaplanat des Salzburgers 954, die lothringische Erzkanzlerwürde des Trierers 956 erlosch. Als Erzkaplan erschien eine Weile noch Brun von Köln neben Wilhelm von Mainz. Aber der Erzkaplanat Bruns war nur ein Residuum aus der Zeit des liudolfingischen Aufstandes, keine partikulare Würde einstiger Teilreiche. Nach dem Tode Bruns gab es nur noch einen einheitlichen Mainzer Erzkaplanat für das ganze Reich diesseits der Alpen.

Der Mainzer Erzbischof hatte schon früher, zuerst durch Leo VII. (937—939), den päpstlichen Vikariat für Germanien erhalten<sup>146</sup>. Im Herbst 938 war die bayrische Kirche aus der Hoheit des Herzogs unter die Hoheit des Königs zurückgekehrt. Es liegt nahe, die Vikariatsverleihung von 937/39 mit diesem Ereignis zu verknüpfen. Otto I. wurde in der päpstlichen Urkunde für Erzbischof Friedrich allerdings nicht als *Intervenient* genannt. Aber er mag die Mainzer Initiative in Rom damals nicht ungerne gesehen haben. Der Mainzer Vikariat wurde von Papst Marinus II. (942—946) nicht nur bestätigt, sondern sogar auf Gallien, d. h. auf Lothringen

<sup>144</sup> Vgl. hierzu Th. Schieffer, *Die lothringische Kanzlei um 900* (Graz 1958) 25—30.

<sup>145</sup> Vgl. neuerdings E. Klebel, *Vom Herzogtum zum Territorium*, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Th. Mayer I* (Lindau/Konstanz 1954) 205—222.

<sup>146</sup> Ph. Jaffé, *Monumenta Moguntina* (1866) 336 ff. Nr. 14; ders., *Reg. Pont. Rom.* Nr. 3613.

ausgedehnt<sup>147</sup>. Der Wortlaut der Marinusurkunde ist nicht überliefert. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß der König die erweiterte Bestätigung für Mainz erwirkte. Aber ein mittelbarer Zusammenhang mit der königlichen Politik scheint auch diesmal bestanden zu haben. Denn 944 erhob Otto seinen Schwiegersohn Konrad zum Herzog von Lothringen, und im Mai 945 klagte Konrad den Erzbischof Robert von Trier wegen Infidelitas beim König an<sup>148</sup>. Agapit II. erneuerte 955 den gallisch-germanischen Vikariat für Erzbischof Wilhelm von Mainz<sup>149</sup>. Diese Erneuerung ist von Otto I. sicher nur noch toleriert, nicht mehr gern gesehen worden. Der Vikariat war im Gegensatz zum Erzkaplanat kein königliches Amt, sondern ein päpstlicher Auftrag, und die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Mainzer Erzbischöfe ihn in einem streng kirchlichen Sinn verstanden. Das Verhältnis Ottos zu Erzbischof Friedrich hatte sich im liudolfingischen Aufstand stark getrübt, und Wilhelm stand ganz in der kirchenpolitischen Tradition seines Vorgängers. Nach 955 trat er wegen der Magdeburger Frage in Opposition zu seinem königlichen Vater<sup>150</sup>. Der päpstliche Vikariat ist den Mainzer Erzbischöfen nur ad personam verliehen worden. Wilhelm von Mainz starb am 2. März 968. Er dürfte den Vikariat aber schon seit 963 nicht mehr besessen haben, da die älteren Privilegien von Leo VIII. (963—965) und Johann XIII. (965—972) nicht mehr erneuert wurden<sup>151</sup>. Offenbar hat Otto der Große die Erneuerung unterbunden, wie das im Oktober 968, also nur wenige Monate nach dem Tode Wilhelms von Mainz ausgestellte Magdeburger Privileg erkennen läßt.

Otto I. hat für das von ihm gegründete Erzstift Magdeburg die höchsten kirchlichen Auszeichnungen erstrebt und erreicht. Die Magdeburger Kirche erhielt den Primat in Germanien in sedendo, in iudicando, in confirmando, in subscribendo, in sententiis dandis omnique ecclesiastico ordine und ein Kardinalskolleg von 12 Priestern, 7 Diakonen und 12 Subdiakonen<sup>152</sup>. Kardinalskollegien nach römischem Muster haben später auch andere Kirchen erhalten, aber die Magdeburger Verleihung war die erste dieser

<sup>147</sup> Jaffé Nr. 3631.

<sup>148</sup> Köpe - Dümmler, Otto d. Gr. S. 143.

<sup>149</sup> Jaffé, Mon. Mog. 345 ff. Nr. 17; ders., Reg. Pont. Rom. Nr. 3668.

<sup>150</sup> M. Lintzel, Zur Geschichte Ottos d. Gr., in: MIÖG 48, 1934, 427—431.

<sup>151</sup> Das Mainzer Vikariatsprivileg war von 937/39 bis 955 nur von Stephan VIII. (939—942) nicht erneuert worden. Dies erklärt sich leicht, da der Pontifikat dieses Papstes in die Zeit des Aufstandes der Herzöge gegen Otto I. fiel und Friedrich v. Mainz dem aufständischen Konradiner Eberhard nahe gestanden hatte. Johann XII. (955—963) hat den Mainzer Vikariat wohl anerkannt, wie aus einer Antwort auf das Schreiben Wilhelms von 955 hervorgeht (Jaffé, Mon. Mog. Nr. 19).

<sup>152</sup> Jaffé, Reg. Pont. Rom. Nr. 3729. — Druck bei K. Palm, Über den Primat des Erzstiftes Magdeburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 17, 1877, 236. — Grundlegende Untersuchung mit Echtheitsnachweis: P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der deutschen Kirche in Polen, in: Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wiss. Jg. 1920, phil.-hist. Kl. Nr. 1.

Art<sup>153</sup>. Das gleiche gilt anscheinend auch für die Primatsverleihung. Der Magdeburger Primat wurde im Gegensatz zum Mainzer Vikariat nicht dem derzeitigen Erzbischof, sondern der Magdeburger Kirche, also nicht *ad personam*, sondern *ad sedem* verliehen<sup>154</sup>. Das entsprach dem Wesen des Primats nach Pseudo-Isidor<sup>155</sup>. Einen Primatsanspruch hatte bisher nur Trier erhoben. Die Übertragung dieser bisher nur in der kirchenrechtlichen Theorie verankerten Würde auf Magdeburg ist leicht zu erklären: die Initiative kann nicht vom Kaiser, sondern nur vom ersten Magdeburger Erzbischof ausgegangen sein. Adalbert von Magdeburg war einst Mönch der Trierer Abtei St. Maximin gewesen. Er kannte also den Trierer Anspruch aus seiner Heimat und erhob ihn seinerseits für das Missionserzbistum, das der Kaiser ihm anvertraute<sup>156</sup>.

Auf den Primatspassus folgt im Magdeburger Privileg Johanns XIII. ein Satz, der den eben verliehenen Primat wieder aufzuheben oder stark einzuschränken scheint: *Eorum vero qui sunt in Gallia, item [id est?] Mogonciensi, Treverensi et Coloniensi ecclesiae in omnibus parem honorem et similem vigorem praesenti privilegio confirmamus*. Von den aufgeführten Metropolitankirchen hatten Mainz und Köln bisher nie einen Primatsanspruch erhoben; aber auch Trier besaß keinen oder wenigstens keinen gesicherten Primat. Der Sinn des Satzes kann nur sein, daß Mainz, Trier und Köln vom Magdeburger Primat eximiert wurden mit der Begründung, daß sie in „Gallia“, also nicht in Germanien lägen. „Gallia“ ist natürlich hier nicht auf Lothringen, sondern auf das linke Rheinufer zu beziehen. Der Stolz der rheinisch-moselländischen Erzkirchen sollte geschont werden. Aber der Satz enthielt doch eine Spitze, die sich gegen Mainz kehrte; denn Mainz galt seit dem 9. Jahrhundert als *Metropolis Germaniae* und war nun als solche entthront.

Die rechtsrheinischen Metropolitankirchen Salzburg und Bremen-Hamburg sind im Exemtionspassus des Magdeburger Privilegs nicht genannt. Daß sich der Magdeburger Primat auch über Salzburg erstrecken sollte, ist unwahrscheinlich. Die bayrische Kirchenprovinz „Noricum“ ist hier wohl ebenso wie „Gallien“ als ein selbständiges Gebiet aufzufassen, das nicht unter den Begriff „Germanien“ fiel<sup>157</sup>. Bremen-Hamburg gehörte da-

<sup>153</sup> H. W. Klewitz, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: *Zs. f. Rechtsgesch.* 56, Kan. Abt. 25, 1936, 151—153.

<sup>154</sup> *ecclesiam tuam ... primatum habere volumus ...*

<sup>155</sup> H. Fuhrmann I 112—176. — Vgl. auch A. Felbinger, Primatialprivilegien von Gregor VII. bis Innozenz III. (Diss. Freiburg/Schw.; Maschinenschrift o. J.) sowie den Teildruck des gleichen Verfassers in *Zs. f. Rechtsgesch.* 68, Kan. Abt. 37, 1951, 95—163.

<sup>156</sup> Sollte die Umschreibung der Primatialrechte (in *sedendo...*) nicht auch von Trier auf Magdeburg übertragen worden sein?

<sup>157</sup> Die römische Provinzbezeichnung „Noricum“ wurde im 9./10. Jahrhundert auf Bayern sowohl im kirchlichen (Provinz Salzburg) wie im weltlichen Sinne (Herzogtum, Teilreich) angewandt. Der größere Teil Bayerns hatte bekanntlich zu Raetien gehört. Der mittelalterliche Sprachgebrauch ging wohl von Salzburg aus, das auch

gegen unzweifelhaft zu Germanien, war also auch in den Magdeburger Primatssprengel einbezogen. Wiederum ergibt sich eine Analogie zum belgischen Primatsanspruch Triers, der sich gleichfalls nur auf die eine Nachbarprovinz Reims erstreckte<sup>158</sup>.

Wenige Monate nach der Verleihung des germanischen Primats an Magdeburg stellte Johann XIII. das Primatsprivileg für Trier aus<sup>159</sup>. Wie bei Magdeburg erfolgte die Verleihung *ad sedem*, nicht *ad personam*. Die Trierer Kirche erhielt den *primatus sedendi, sententiam edicendi et synodale iudicium canonice promulgandi* in Gallien und Germanien. Die Primatsrechte wurden hier wohl etwas schärfer gefaßt, waren aber sachlich kaum verschieden von denen Magdeburgs. Das Magdeburger Privileg hat also das Trierer Privileg ausgelöst. Dieses ist aber auch durch Reminiscenzen an den Mainzer Vikariat bestimmt, die sich sowohl in der Ausdehnung auf Gallien und Germanien wie in der Bezeichnung des Trierer Erzbischofs als apostolischen Vikars in *partibus illis* zeigen. Eine Vikariatsverleihung war damit natürlich nicht ausgesprochen. Man darf auch die geographische Umschreibung des Primatssprengels nicht pressen. Sie war elastisch genug, um defensiv und offensiv verwandt werden zu können. Der gallisch-germanische Primat schloß den älteren Primatsanspruch gegenüber Reims ein<sup>160</sup>; er bot darüber hinaus die Möglichkeit, jeder künftigen Erneuerung des Mainzer Vikariats die Spitze gegenüber Trier abzurechnen wie auch unter günstigen Umständen die Rechte des derzeit ruhenden Mainzer Vikariats für Trier in Anspruch zu nehmen. Eine Spitze gegen Magdeburg enthielt das Trierer Privileg aber wohl nicht.

Der gallisch-germanische Primatsanspruch bedurfte einer anderen Begründung als der belgische: man konnte ihn nicht wie diesen auf die römische Provinzeinteilung und auf die römisch-kaiserliche Tradition stützen, sondern nur durch einen an die Moselmetropole ergangenen Missionsauftrag rechtfertigen<sup>161</sup>. Der Akzent rückte damit auf die aposto-

in römischer Zeit zu Noricum gehört hatte; die Bezeichnung Noricum wäre dann von der Kirchenprovinz Salzburg auf das Land Bayern übertragen worden. Noricum steht in den Quellen meist wie Gallien selbständig neben Germanien. Für das Mainzer Vikariatsprivileg von 937/39 möchte ich jedoch eine Ausnahme statuieren, da der germanische Vikariat der Mainzer Erzbischofe vom bonifatianischen Vikariat als Grundlage ausging.

<sup>158</sup> Der Primat erstreckte sich nicht notwendig, aber durchweg auf zwei alt-römische Provinzen. Überträgt man das System Pseudo-Isidors auf die inner-germanischen Kirchenprovinzen, so entspräche Magdeburg einer Germania I, Hamburg einer Germania II.

<sup>159</sup> MUB. I Nr. 232 = Jaffé Nr. 3736. — Zur Angleichung an den Vikariat: Fuhrmann, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 41, 1955 (= Fuhrmann III) 106/7. Meiner Ansicht nach war die Privilegienverwirrung im 10. Jahrhundert aber nicht so groß, wie Fuhrmann annimmt.

<sup>160</sup> Daß dieser auch im 10. Jahrhundert noch akut werden konnte, zeigt die Rolle, die Otto I. dem Trierer Erzbischof Robert im Reimser Kirchenstreit in den Jahren 947/50 zuwies.

<sup>161</sup> Primatien beruhten nach Pseudo-Isidor einerseits auf der römisch-kaiserlichen Provinzordnung, andererseits auf der Mission. Vgl. Fuhrmann a. a. O. 35.

lische Legende, die schon 936 — damals allerdings ohne Erfolg — bei der Königsweihe Ottos I. gegen Köln und Mainz ausgespielt worden war<sup>162</sup>. Es kam hinzu, daß die Apostolizität im Ottonenreich nicht wie einst im Frankenreich von vielen Bistümern beansprucht wurde, sondern einen singulären Titel darstellte. Die constantinisch-kaiserliche Tradition ließ man darüber nicht fallen: das „Silvesterprivileg“ verband sie mit der apostolischen Legende. So erklärt sich die Aufnahme der beiden Dreierreihen Trierer Bischöfe — Eucharius, Valerius, Maternus und Agricius, Maximinus, Paulinus — in das Papstprivileg von 969. Zu diesen sechs Bischöfen trat Severus, ein Trierer Bischof des 5. Jahrhunderts, als Siebter: auf Grund seiner Missionstätigkeit in der Germania prima, von der Beda in seiner Kirchengeschichte der Angelsachsen und die Vita des Lupus von Troyes berichteten<sup>163</sup>.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Trierer Primatsprivileg keine bestehenden Rechte Dritter berührte und in seiner vagen geographischen Umschreibung viele Möglichkeiten der Realisierung offen ließ. Man konnte es ganz harmlos als eine Konsequenz des Exemptionspassus „Eorum vero“ im Magdeburger Privileg interpretieren. Daß Mainz und Köln keine analoge Verbriefung erhielten, läßt sich zwanglos darauf zurückführen, daß keine der beiden Kirchen bisher einen Primatsanspruch erhoben hatte und nun auch nicht kurzfristig einen neuen Anspruch zu begründen vermochte<sup>164</sup>. Indessen ist Trier nicht die einzige Kirche gewesen, die 969 in die Bresche des Mainzer Vikariats einsprang. Wenige Monate nach dem Trierer Privileg, am 8. November 969, erhielt Fulda einen Primatus sedendi unter den Abteien<sup>165</sup>. Dieser Primat wurde bezeichnenderweise pro magno amore . . . Ottonis imperatoris augusti verliehen: ähnlich wie bei Magdeburg, während der Kaiser für Trier offenbar nicht interveniert ist und

<sup>162</sup> Das apostolische Argument hatte auf diesem Felde natürlich nicht die gleiche Durchschlagskraft wie in der rein kirchenrechtlichen Primatsfrage.

<sup>163</sup> Vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich 41 Anm. 150. Ich habe hier eine Selbstkorrektur vorzunehmen: die Erwähnung des Severus im Privileg von 969 ist gewiß auf die Stelle bei Beda oder in der Vita Lupi zurückzuführen, beruht also nicht auf einer Reminiszenz an die Maßnahmen Leos d. Gr. gegen Arles und die Erhebung des Leontius (von Trier?) zum Senior des gallischen Episkopats, wie ich a. a. O. 43 ff. vermutete.

<sup>164</sup> Noch andere Momente sind zu berücksichtigen: Hatto II., der Nachfolger Wilhelms v. Mainz, wurde erst am 23. November 968 geweiht und starb schon am 18. Januar 970. Hatto II. und sein Nachfolger Robert waren keine Persönlichkeiten von Format. — Köln konnte indirekt die Trierer apostolische Legende nutzen, da Maternus, der erste Kölner Bischof, nach der Trierer Legende mit Eucharius und Valerius von Petrus entsandt worden war. Die oben erwähnten Bemühungen Bruns v. Köln um den Petrusstab zeigen, daß dies auch geschah. Aber Brun war bereits 965, sein Nachfolger Folkmar - Poppo 967 verstorben, und Poppo's Nachfolger Gero wurde erst Ostern 969 ernannt. Einer Verwendung der Trierer Legende für Köln stand auch entgegen, daß Maternus als Gehilfe und Subdiakon des ersten Trierer Bischofs galt.

<sup>165</sup> Migne PL. 135, 979 = Jaffé Nr. 3739.

auch an keine Intervention für Mainz und Köln dachte. Das Trierer Privileg wurde 973 von Papst Benedikt VI. wörtlich bestätigt<sup>166</sup>. Die Bestätigung, die Benedikt VII. am 18. Januar 975 ausstellte, schloß noch enger an die Magdeburger Verleihung an, durch sie wurden den Trierer „Kardinälen“ nun auch die Dalmatiken und Sandalen des römischen Kardinalklerus zugesprochen<sup>167</sup>. Darüber hinaus erhielt Theoderich I. die Ravennater Vorrechte der *Crux gestatoria* und des *Naccums*. In der am gleichen Tage ausgestellten Verleihung der *Cella Quattuor Coronatorum* wurde Theoderich als Primas und Vikar für Gallien und Germanien bezeichnet<sup>168</sup>. Indessen trat nun auch die Mainzer Kirche wieder auf den Plan, deren Leitung nach den unbedeutenden Erzbischöfen Hatto II. (968—970) und Robert (970—975) der energische Willigis (975—1011) übernahm.

Das Privileg, das Benedikt VII. im März 975 für Willigis ausstellte, bezieht sich zwar auf die Privilegien seiner Vorgänger, vermeidet aber die Bezeichnung Vikariat<sup>169</sup>. Die Vorrechte des Erzbischofs werden präzisiert: *servata privilegiorum tuorum integritate, quo in tota Germania et Gallia post summum culmen pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, i. e. in rege consecrando et sinodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis quam et episcopis . . . preemineas*. Die Formulierung weicht von den älteren Vikariatsprivilegien ab: es fehlt das unbeschränkte Korrektionsrecht des *Vicarius* und *Missus*, ebenso das 955 erwähnte Recht, nach Gutdünken in Gallien und Germanien Synoden einzuberufen<sup>170</sup>. Andererseits ist die synodale „Präeminenz“ auf Erzbischöfe ausgedehnt, die in den älteren Vikariatsprivilegien nirgends ausdrücklich genannt werden, wohl aber in den Primatsprivilegien für Magdeburg und Trier. Die synodale „Präeminenz“ mag ähnlich zu verstehen sein wie die Primatialrechte dieser beiden Kirchen, ist aber vager formuliert. Von einem Mainzer Primat ist ebensowenig die Rede wie von einem Vikariat. Willigis hat sich allerdings damit nicht zufrieden gegeben: im Jahre 997 wird er von Gregor V. ausdrücklich als päpstlicher Vikar bezeichnet<sup>171</sup>. Ob der Mainzer Vikariat schon von Johann XV. (985—996) oder erst von Gregor V. erneuert wurde, läßt sich nicht feststellen. Silvester II. (999—1003) dürfte ihn kaum bestätigt haben, da Willigis sich Otto III. seit 997 entfremdete. Wir hören auch nichts von einer Erneuerung unter Heinrich II. (1002 bis

<sup>166</sup> Migne PL. 135, 1082 ff. = Jaffé Nr. 3768.

<sup>167</sup> MUB. I Nr. 246 = Jaffé Nr. 3783.

<sup>168</sup> MUB. I Nr. 247 = Jaffé Nr. 3779.

<sup>169</sup> Gudenus, *Codex Diplomaticus* I 9 Nr. 6 = Jaffé Nr. 3784.

<sup>170</sup> *Ut ubicumque episcopus presbyteros diaconos vel monachos etiam cuiuscumque personae homines contra canones et constituta sanctorum patrum sive contra ecclesiasticam regulam excessisse reperietis, apostolica auctoritate iuxta canones et instituta sanctorum patrum illos corrigere et ad vitam veritatis reducere non omittatis* (937/39 und 955). *Synodum etiam vobis provisorio metropolitano Mogontinae sedis constituere, ubi placeat, concedimus partibus Germaniae Galliaeque sine alicuius contradictione personae* (955).

<sup>171</sup> Jaffé Nr. 3876.

1024). Erst als Adalbert I. von Mainz (1109—1137) zum päpstlichen Legaten Paschalis' II. bestellt wurde, lebten alte Mainzer Rechte in neuer Form wieder auf.

Das letzte Trierer Primatsprivileg des 10. Jahrhunderts stellte Benedikt VII. zwischen 977 und 983 aus<sup>172</sup>. Es ist wie das letzte Mainzer Vikariatsprivileg verlorengegangen. Erst 1049 setzte mit der Primatsverleihung Leos IX. an Erzbischof Eberhard von Trier eine neue Serie päpstlicher Primatsprivilegien ein<sup>173</sup>. Aber seit 1049 lautete der Primat nicht mehr auf Gallien und Germanien, sondern wie im 9. Jahrhundert auf die Gallia Belgica. Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon die Verleihung an Egbert nur auf Gallien oder die Gallia Belgica bezogen war. Denn in der um 980 verfaßten Eucharistiehomilie des Abtes Remigius von Mettlach lag der Akzent auf dem gallischen Primat<sup>174</sup>. Auffallend aber bleibt die Gegnerschaft der Erzbischöfe Egbert und Willigis in den Krisenjahren 983—985, die durch die beiderseitigen Primats- bzw. Vikariatsansprüche mitbedingt gewesen sein könnte. Der Trierer Anspruch des 10. Jahrhunderts klang auch in einigen Wendungen der päpstlichen Dokumente des 11. Jahrhunderts nach<sup>175</sup>.

Wir stehen damit am Ende unserer Betrachtungen. Unter den Kirchen des ostfränkisch-deutschen Reiches nahm Mainz seit der Karolingerzeit den ersten Platz ein. Als vornehmster Prälat des Reiches hat der Mainzer Erzbischof nach manchen Irrungen das vornehmste königliche Amt in der deutschen Kirche erhalten: den Erzkaplanat per Germaniam. Die Mainzer Erzbischöfe suchten ihren Vorrang auch kirchenrechtlich zu verankern. Gestützt auf die bonifatianische Tradition haben sie den Vikariat für Gallien und Germanien, d. h. für das gesamte Reich diesseits der Alpen angestrebt, zeitweise mit Erfolg. Aber der Vikariat war an die Personen des jeweiligen Erzbischofs gebunden. Eine institutionelle Verfestigung hat zuerst Otto der Große nach seinen Konflikten mit den Erzbischöfen Friedrich und Wilhelm, dann Otto III. nach seiner Entfremdung von Willigis verhindert. — Schon seit den letzten Jahren Ottos des Großen waren die

<sup>172</sup> Dies ergibt sich aus MUB. I Nr. 329 = Jaffé Nr. 4158 von 1049, wo außer den besprochenen Primatsprivilegien noch eine Verleihung Benedikts VII. an Egbert unter den Vorurkunden erwähnt wird. Die Datierung folgt aus dem Pontifikatsantritt Egberts (977) und dem Todesjahr Benedikts VII. (983).

<sup>173</sup> MUB. I Nr. 329 = Jaffé Nr. 4158. Auch hier in der Sache Angleichung an den Vikariat: Fuhrmann III 107.

<sup>174</sup> Winheller a. a. O. 40 f.

<sup>175</sup> ... ut quandocumque a nostra ... apostolica sede ... quilibet ordinarius legatus pro ecclesiasticę utilitatis causa seu pro agenda synodo in Galliam Germaniamve directus fuerit (MUB. I Nr. 329 von 1049) — Udo von Trier, qui prae ceteris Galliae et Germaniae (episcopis) viciniore Romanae sedis affinitate in Domino gloriatur (Jaffé Nr. 4758 von 1066/73). Über die eigentümliche Mischung von Primat und Vikariat in den Papstprivilegien des 11. und 12. Jahrhunderts für Trier vgl. Fuhrmann III 107—111.

Chancen einer Verfestigung des Mainzer Vikariates gering. Der Kaiser hatte 968 für seine Gründung Magdeburg wohl auf Wunsch des ersten Erzbischofs Adalbert ein Primatialprivileg erwirkt, das eine Bresche in den Mainzer Vikariat schlug. Er setzte sich auch für Fulda ein, das im November 969 einen *primatus sedendi* unter den Abteien erhielt. Inzwischen hatte sich aber auch Theoderich I. von Trier gerührt und seiner Kirche einen Primat für Gallien und Germanien erwirkt: ohne königliche Vermittlung, auf Grund der kirchenrechtlich schwerwiegenden apostolischen und constantinischen Tradition des Trierer Bistums.

Die Trierer Kirche hatte im lothringischen Teilreich die Stellung eingenommen, die die Mainzer Kirche im ostfränkischen-deutschen Regnum besaß, ursprünglich wohl auf Grund des von ihr erhobenen Anspruchs auf den Primat in der Gallia Belgica. Diese Stellung war gefährdet, als sich der großlothringische Verband nach der Mitte des 10. Jahrhunderts allmählich auflöste. Als letzter Erzbischof hatte Robert von Trier (gest. 956) die lothringische Erzkanzlerwürde besessen. In Lothringen selbst wuchs Köln unter dem Königsbruder Brun (953—965) über Trier hinaus. Kein Wunder, daß die Trierer Erzbischöfe sich ihres alten Primatsanspruches entsannen und diesen bei der ersten Gelegenheit in einer der neuen Situation angepaßten Form zur Geltung brachten. Sie hatten Erfolg, da damals keine Kirche des Reiches diesseits der Alpen Argumente von gleicher Kraft anzuführen vermochte. Als der gallisch-germanische Primat sich nicht dauernd behaupten ließ, brachte ein Trierer Suffraganbischof als Papst wenigstens den belgischen Primat wieder zu Ehren.

Trier fand zuerst im gallisch-germanischen, dann im belgischen Primat einen Ersatz für die untergegangene lothringische Erzkanzlerwürde. In der Primatsidee fand das lothringische Selbstbewußtsein, das in den Klöstern und weltlichen Fürstentümern Lothringens an die Karolinger anknüpfte, einen spezifisch trierisch-kirchlichen Ausdruck. Eine Verbindung mit der Reichsidee bahnte sich an, als die „Romanisierung“ der Reichsidee seit Otto III. neue Fortschritte machte. Die Salier und Staufer entnahmen der Rüstkammer des Trierer Primats Waffen im Kampf zwischen Regnum und Sacerdotium<sup>176</sup>. Wie stark der römisch-imperiale Gedanke das trierisch-moselländische Geschichtsbewußtsein bestimmte, lehrt nicht zuletzt die seltsame Trebetalegende, die Trier über Rom hinaus mit Babylon, dem ältesten der vier Weltreiche des Buches Daniel verband. Auf ihr beruht der berühmte Spruch: *Ante Romam Treveris stetit annis mille trecentis. Perstet et aeterna pace fruatur. Amen*<sup>177</sup>.

<sup>176</sup> Vgl. H. Schlechte, Erzbischof Bruno von Trier. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Strömungen im Investiturstreit (Diss. Leipzig 1934). — N. Höing, Die Trierer Stilübungen. Ein Denkmal der Frühzeit Kaiser Barbarossas, in: Archiv f. Diplomatik 1, 1955, 257—329 und 2, 1956, 125—249.

<sup>177</sup> Vgl. Exkurs III S. 185 f.

**Exkurs I: Die Echtheit des päpstlichen Primatsprivilegs für Theoderich von Trier vom 22. Januar 969**

Das bisher für echt gehaltene Primatsprivileg Johanns XIII. für Theoderich von Trier vom 22. Januar 969 ist vor wenigen Jahren von Oppermann als Fälschung erklärt worden<sup>178</sup>. Oppermann führt zur Begründung an: 1. Im Privileg für Trier begegnen einige, von anderen Privilegien Johanns XIII. „stark“ abweichende Wendungen. — 2. Eine Verleihung des Primatus sedendi an Fulda durch Johann XIII. nimmt Bezug auf Otto I., während das Trierer Privileg mit dem Hinweis auf die ersten Glaubensboten und auf die altchristlichen Bischöfe Triers begründet wird. — 3. Nach der Narratio waren die ältesten Papstprivilegien für die Trierer Kirche verbrannt. Eine entsprechende Notiz findet sich aber nicht in der ersten, sondern in der zweiten Fassung der Trierer Silvesterfälschung, die Oppermann ans Ende des 11. Jahrhunderts setzt. — 4. Da der Erzbischof von Mainz durch die Papstprivilegien von 937/39, 946, 955 und 975 (Jaffé<sup>2</sup> Nr. 3613, 3631, 3668 und 3784) den apostolischen Vikariat in Gallien und Germanien besaß, kann der Trierer Erzbischof nicht einen Primat in diesen Gebieten erhalten haben. — 5. Im Privileg Johanns für Trier wird Pseudo-Isidor zitiert; in Trier befand sich wahrscheinlich eine Handschrift Pseudo-Isidors. — Oppermann kommt zum Schluß, daß Trier 969 in einem verlorenen Privileg zwar einen primatus sedendi erhalten habe, aber für Synoden, die vom Mainzer Erzbischof als apostolischen Vikar abgehalten wurden.

Die Gründe Oppermanns sind nicht stichhaltig. 1. Die „stark“ abweichenden Wendungen beschränken sich auf wenige, sachlich unbedeutende Phrasen<sup>179</sup>, die nichts besagen, da die päpstliche Kanzlei im 10. Jahrhundert kein starres Formular mehr benutzte und oft das Diktat der von den Petenten eingereichten Dokumente übernahm. — 2. Für die Verleihungen bestanden für Fulda und Trier ganz verschiedene Voraussetzungen. Die Äbte von Fulda zählten zu den engsten Vertrauten Ottos des Großen, konnten aber natürlich nicht auf eine altrömisch-christliche Tradition hinweisen. — 3. Die Trierer Silvesterfälschungen sind nicht als „Scheinoriginale“ überliefert, daher auch keine Urkunden, sondern Aktnotizen. Es ist mir zweifelhaft, ob sich die beiden ersten Fassungen überhaupt chronologisch streng sondern lassen. Aber selbst wenn die von Oppermann nach Ribbeck aufgestellte Filiation zuträfe, wäre das ohne Belang für die Echtheit des Primatsprivilegs von 969. Denn der Hinweis auf das Excidium Trevericae urbis findet sich in der Vita Eucharrii, die in der auf uns gekommenen Fassung spätestens unter Theoderich I. von Trier redigiert

<sup>178</sup> O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien II = Bijdragen van het Instituut voor middeleuwsche Geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht (Groningen 1951) 139—148.

<sup>179</sup> Oppermann hebt selbst hervor: *totius dignitatis et ordinis catholicis viris und sacratissimam sedem universaleque in toto orbe terrarum ministerium.*

wurde<sup>180</sup>. Wie vorsichtig man mit dem *argumentum e silentio* operieren muß, lehrt auch der oben auf Grund von Jaffé Nr. 3779 geführte Nachweis, daß Theoderich in Rom auf die Helenatradition seiner Metropole hingewiesen hat, obwohl weder in der sogenannten Erstfassung des Trierer Silvesterprivilegs noch im Primatsprivileg Johanns XIII. Helena genannt wird. — 4. Das vierte Argument Oppermanns ist von Johanna Heydenreich, deren Abhandlung Oppermann wohl nicht gekannt hat, schon weitgehend entkräftet worden<sup>181</sup>. Man vgl. auch die Ausführungen in diesem Aufsatz oben S. 175 f. — 5. Das fünfte Argument Oppermanns braucht danach nicht mehr diskutiert zu werden.

### Exkurs II: Trier und die kölnische Helenatradition

Außerhalb Triers haben in Deutschland nur Kölner Kirchen ihre Gründung auf Helena zurückgeführt. Die kölnisch-niederrheinische Tradition ist jedoch wesentlich jünger als die trierische. Das erste Zeugnis bietet die zwischen 1075 und 1105 verfaßte *Vita Annonis*; es besagt, daß Helena die Kirche von St. Gereon errichtet habe<sup>182</sup>. Das Helenafest ist seit dem 12. Jahrhundert in den kölnischen Kalendarien verzeichnet<sup>183</sup>. 1236 verbanden sich die Märtyrerkirchen des niederrheinischen Bistums St. Gereon, St. Cassius in Bonn und St. Victor in Xanten zu *consilium et auxilium*, weil sie die gloriosa regina Helena als gemeinsame Gründerin verehrten und auch ihre Patrone (Thebäerlegende) in echter Brüderlichkeit verbunden gewesen seien<sup>184</sup>. Bonn und Xanten führten auch die „*Inventio Patronorum*“ auf die Mutter Constantins zurück<sup>185</sup>. Helena soll schließlich den freiadligen Charakter des Stiftes St. Gereon sanktioniert haben<sup>186</sup>.

Über das Ausspinnen der Legende in den letztgenannten Zeugnissen braucht man kein Wort zu verlieren. Aber auch die früheste Kölner Nachricht gehört erst einer Zeit an, in der der Helenakult von Trier aus weite Bereiche Deutschlands, insbesondere die von der Gorzer Reform erfaßten Gebiete, gewonnen hatte. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, daß ein

<sup>180</sup> ... post excidium Trevericae urbis relictos cineres diligentius perscrutantes (Levison, Anfänge 22 Anm. 1). Vgl. dazu den Text des Primatsprivilegs: ... queque etiam ipsius civitatis excidio, incendio aliquove casu consumpta approbantur (MUB. I Nr. 232).

<sup>181</sup> J. Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Balduin (Marburg 1938).

<sup>182</sup> *Vita Annonis* 17 = SS. XI 491. Zur *Vita Annonis* vgl. jetzt F. W. Oediger, Eine verlorene Fassung der *Vita Annonis*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 45, 1951, 146, 149 (Erstfassung von 1075/78).

<sup>183</sup> J. Peters, Liturgische Feiern des Cassiusstiftes in Bonn (Essen 1952) 23.

<sup>184</sup> P. Joerres, *Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln* (Bonn 1893) Nr. 106.

<sup>185</sup> Für St. Cassius: Peters a. a. O. 42; für St. Viktor: SS. XIII 45.

<sup>186</sup> So zuerst 1329: quod ita s. Elena dictam ecclesiam fundaverit et donaverit in honorem dictorum nobilium et martirum, scilicet quod ibidem nobiles et illustres ex utroque parente persone in canonicos institui et locari tantummodo deberent... (Joerres a. a. O. Nr. 322).

starker Trierer Einfluß schon bei der Reorganisation des Kölner Bistums in merowingischer Zeit wirksam war<sup>187</sup>. Andererseits hält der Archäologe A. v. Gerkan immerhin für möglich, daß die Kölner Helenatradition einen echten Kern birgt<sup>188</sup>. Auffällig ist auch ein früher ribuarischer Beleg für den Namen Constantin<sup>189</sup>. Da das *argumentum e silentio* sehr brüchig ist, wird man über die Kölner Helenatradition nicht einfach den Stab brechen. Aber die Belege reichen nicht entfernt an die trierischen heran, und so ist die Annahme doch die wahrscheinlichere, daß Trier hier wie bei der Maternuslegende der gebende Teil war.

### Exkurs III: Ante Romam Treveris stetit...

Nach den um 1100 verfaßten *Gesta Treverorum* schuf Ninus, der sagenhafte König der Assyrer, 1300 Jahre vor der Gründung Roms das erste Weltreich; sein Sohn Trebeta, von der Stiefmutter Semiramis verstoßen, gründete Trier im 1250. Jahre vor der Gründung Roms<sup>190</sup>. Diese gelehrte Trebetasage, ein lokales Gegenstück zur fränkischen Trojanersage, ist bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar<sup>191</sup>. Sie ist nur auf dem Hintergrund der antik-mittelalterlichen Lehre von den vier Weltreichen verständlich. Ninus, qui primus bella instituit et armorum instrumenta invenit<sup>192</sup>, galt schon in der Antike als der erste Weltherrscher, seine Gemahlin Semiramis als die Gründerin Babylons. Der Bericht der *Gesta Treverorum* fußt auf Orosius; aber der zeitliche Ansatz — 1301 vor der Gründung Roms — war altes hellenistisch-römisches Traditionsgut. Er beruhte auf der seit 190 v. Chr. vollzogenen chronologischen Gleichsetzung des Untergangs von Babylon (-Assur) mit der Gründung Roms<sup>193</sup>. Die beiden Hauptreiche Babylon und Rom wurden auf diese Weise in ein Filiationsverhältnis gebracht, und die beiden anderen Weltreiche der Perser und der Makedonen (Griechen), die die Zwischenzeit von der

<sup>187</sup> Ewig, Das Bistum Köln im Frühmittelalter, in: *Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein* 155/156, 1954, 205 ff.

<sup>188</sup> Der römische Bau von St. Gereon stammt aus dem letzten Drittel des 4. Jahrhunderts. „Es ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß es sich hier immer noch um das Bauprogramm der Kaiserin Helena handelte und daß die Legende Recht hat“ (Untersuchungen an der Kirche St. Gereon in Köln, in: *Rheinische Kirchen im Wiederaufbau*, hg. v. W. Neuß [Mönchen-Gladbach 1951] 59).

<sup>189</sup> Für den Vater des Erzbischofs Rigobert v. Reims (nach 688/89—718), der aus Ribuarien stammte (*Vita Rigoberti ep. Remensis* 1 = *SS. rer. Mer.* VII 61; die *Vita* wurde zwischen 888 und 894 verfaßt).

<sup>190</sup> *Gesta Treverorum* 1 und 2 = *SS.* VIII 130.

<sup>191</sup> G. Kentenich, Die Trierer Gründungssage in Wort und Bild = *Trierer Heimatbuch* 1925, 193 ff. — Hellmann, *NA.* 38, 1913, 453 ff.

<sup>192</sup> Isidor, *Chronicon* 12.

<sup>193</sup> C. Triebler, Die Idee der vier Weltreiche, in: *Hermes* 27, 1892, 321—344, insbesondere 337 f. E. Bernheim, *Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie* (Leipzig 1903) 63—69. Vgl. auch M. Büdinger, Über Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbesondere des Mittelalters, in: *Hist. Zs.* 7, 1867, 108—132.

Gründung bis zum Aufstieg Roms zur Weltmacht ausfüllten, erschienen als „adpendices“ (Augustinus) des ersten und des letzten Weltreiches. — Nach der jüdisch-christlichen Synchronisierung wurde Abraham in der Zeit des Ninus geboren.

Trier, das durch die apostolische Legende bereits mit den Anfängen der Kirche verbunden war, wurde durch die Trebetasage als Zwillingsgründung Babylons nun auch mit den Anfängen der Weltgeschichte verknüpft und erschien damit zugleich in der Ahnenreihe Roms. Die Voraussetzung der Trebetasage ist die Identifizierung des mittelalterlichen Imperiums mit dem römischen Imperium des Altertums und der universalhistorische Blickpunkt, der die trierische Geschichtsvorstellung seit dem 9. Jahrhundert in wachsendem Maße bestimmte. Die karolingische Renaissance hat in Trier die Erinnerung an die eigene römische Vergangenheit neu belebt. So erklärt sich, daß hier die fränkischen Traditionen, die das Geschichtsbewußtsein in den weltlichen Fürstentümern beider Lothringen beherrschten, allmählich zurücktraten. Die Romanisierung des Geschichtsbewußtseins in den lothringisch-fränkischen Metropolen hat dann sicher auch zur Romanisierung des Reichsgedankens im 10. und 11. Jahrhundert beigetragen: die stadtrömische Erneuerungsbewegung fand in den Kreisen des lothringisch-fränkischen Reichsklerus einen gut vorbereiteten Boden.